

An das
Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3

76131 Karlsruhe

25. März 2019

Verfassungsbeschwerde

Beschwerdeführerin:

Desiderius-Erasmus-Stiftung e.V.,
Unter den Linden 21, 10117 Berlin,

vertreten durch ihre Vorsitzende, Frau Erika Steinbach,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Privatdozent Dr. Ulrich Vosgerau,

Hiermit bestelle ich mich für die Beschwerdeführerin und erhebe

Verfassungsbeschwerde

gegen folgende Maßnahmen der öffentlichen Gewalt:

1. den – nicht bestandskräftigen! – Ablehnungsbescheid¹ des Bundesverwaltungsamtes an die Beschwerdeführerin vom 7. Dezember 2018, Az. ZMV I 3 - DES,
2. das seit Ende April 2018 andauernde und fortdauernde Unterlassen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, der Beschwerdeführerin auf ihren Antrag bereits vom 23. April 2018² hin Globalzuschüsse zur gesellschaftspolitischen und demo-

¹ → Anlage 12.

² → Anlage 1.

kratischen Bildungsarbeit aus Kapitel 0601 Titel 685 12 - 144 i.H.v. 480.000 € für das Haushaltsjahr 2018 auszuzahlen bzw. nachzuzahlen,

3. das seit Anfang Juli 2018 andauernde und fortdauernde Unterlassen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, der Beschwerdeführerin auf ihren Antrag vom 3. Juli 2018³ hin Globalzuschüsse zur gesellschaftspolitischen und demokratischen Bildungsarbeit aus Kapitel 0601 Titel 685 12 - 144 i.H.v. 900.000 € auszuzahlen,
4. den Beschluß des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in dessen 21. Sitzung am 10. Oktober 2018 zu Titel 685 12, den Antrag der Fraktion der AfD abzulehnen, der darauf gerichtet war, zugunsten der Beschwerdeführerin Globalzuschüsse zur gesellschaftspolitischen und demokratischen Bildungsarbeit aus Kapitel 0601 Titel 685 12 - 144 i.H.v. 900.000 € in den Haushaltsplan zum Haushaltsgesetz für 2019 einzustellen⁴,
5. das Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019 (Haushaltsgesetz 2019) vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2528), insofern der von ihm in Geltung gesetzte Bundeshaushaltsplan *keine* Globalzuschüsse zur gesellschaftspolitischen und demokratischen Bildungsarbeit aus Kapitel 0601 Titel 685 12 - 144 i.H.v. 900.000 € zugunsten der Beschwerdeführerin vorsieht, wohl aber – jeweils ungleich höhere – Fördermittel zugunsten der parteinahen Stiftungen Konrad-Adenauer-Stiftung, Heinrich-Böll-Stiftung, Friedrich-Ebert-Stiftung, Rosa-Luxemburg-Stiftung, Friedrich-Naumann-Stiftung und Hanns-Seidel-Stiftung,
6. die fortdauernde pflichtwidrige Unterlassung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, die Stellung der Bundesregierung als „Herrin des Verfahrens“ bei der Aufstellung von Haushaltsplanentwürfen, die ihr infolge des haushaltsrechtlichen Initiativrechts der Bundesregierung (Art. 110 Abs. 3, Art. 113 Abs. 1 GG) jederzeit zukommt, gegenüber der Konrad-Adenauer-Stiftung, der Heinrich-Böll-Stiftung, der Friedrich-Ebert-Stiftung, der Rosa-Luxemburg-Stiftung, der Friedrich-Naumann-Stiftung und der Hanns-Seidel-Stiftung dahingehend wirksam zur Geltung zu bringen, daß die genannten Stiftungen, schon um selbst weiter bei der künftigen staatlichen Finanzierung parteinaher Stiftungen noch berücksichtigt zu werden, *auch* die Beschwerdeführerin zu ihren sogenannten „Stiftungsgesprächen“ hinzuziehen, dort ordnungsgemäß, fair, und gehörig an allen Verhandlungen diskriminierungsfrei beteiligen und ihre Interessen im Sinne rechtlicher Gleichbehandlung der Beschwerdeführerin mit den vorgenannten übrigen politischen Stiftungen zu berücksichtigen.

³ → Anlage 7.

⁴ Vergl. → Anlage 5, S. 28.

Gerügt wird

die Verletzung des Willkürverbots (Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) und der Allgemeinen Handlungsfreiheit im Sinne des Vorrangs und Vorbehalts des Gesetzes gerade im Sinne des Vorrangs der Verfassung vor dem einfachen formellen Gesetzesrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG),

die Verletzung aller weiteren Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte, die sich aus dem Sachvortrag außerdem aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts ergeben mag⁵.

⁵ Vergl. BVerfGE 84, 366 (369); 115, 166 (180); zum Ganzen *Lenz/Hansel*, BVerfGG, 2. Aufl. 2015, § 92 Rn. 17; *Bethge*, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, Bd. 2, § 90 Rn. 8, jew. m.w.N.

Gliederung

A. Sachverhalt.....	6
I. Die Beschwerdeführerin ist die der AfD nahestehende politische Stiftung.....	6
II. Anträge der Beschwerdeführerin auf staatliche Förderung.....	8
III. Inkurs: Das heutige System der staatlichen Förderung parteinaher Stiftungen.....	9
IV. Die Behandlung der bisherigen Förderanträge der Beschwerdeführerin.....	13
B. Zulässigkeit.....	27
I. Beschwerdegegenstände.....	27
II. Beschwerdefähigkeit.....	28
III. Beschwerdebefugnis.....	29
1. Ablehnungsbescheid des Bundesverwaltungsamtes.....	29
2. Unterlassung der Bundesregierung, Globalmittel für 2018 nachzuzahlen....	30
3. Unterlassung der Bundesregierung, Globalmittel für 2019 auszuzahlen....	30
4. Beschluß des Haushaltsausschusses vom 10. Oktober 2018.....	31
5. Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans 2019.....	31
6. Unterlassen der Bundesregierung, auf Beteiligung der Beschwerdeführerin an den „Stiftungsgesprächen“ hinzuwirken.....	32
IV. Rechtswegerschöpfung.....	33
1. Ablehnungsbescheid des BVA.....	34
a) Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten nicht eröffnet.....	34
aa) Genuin verfassungsrechtliche Streitigkeit.....	34
bb) Die Vorschrift aus § 40 Abs. 1 VwGO.....	34
(1) Doppelte Verfassungsunmittelbarkeit?.....	35
(2) Entscheidende Prägung der Streitigkeit durch Verfassungsrecht.....	36
b) Keine Möglichkeit zur konkreten Normenkontrolle gemäß Art. 100 Abs. 1 GG.....	36
c) Keine „rechtswegmäßige Selbstbindung“ durch Einfordern eines „rechtsmittelfähigen Bescheides“.....	37
d) Hilfsweise: § 90 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG.....	38
aa) Allgemeine Bedeutung.....	38
bb) Schwerer und unabwendbarer Nachteil.....	39
cc) Unzumutbarkeit.....	40
2. Unterlassung der Bundesregierung, Globalmittel für 2018 nachzuzahlen....	40
3. Unterlassung der Bundesregierung, Globalmittel für 2019 auszuzahlen....	41
4. Beschluß des Haushaltsausschusses vom 10. Oktober 2018.....	41
5. Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans 2019.....	41
6. Unterlassen der Bundesregierung, auf Beteiligung der Beschwerdeführerin an den „Stiftungsgesprächen“ hinzuwirken.....	41

V. Frist.....	41
1. Ablehnungsbescheid des BVA.....	41
2. Unterlassung der Bundesregierung, Globalmittel für 2018 nachzuzahlen....	42
3. Unterlassung der Bundesregierung, Globalmittel für 2019 auszuzahlen.....	42
4. Beschluß des Haushaltsausschusses vom 10. Oktober 2018.....	42
5. Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans 2019.....	43
6. Unterlassen der Bundesregierung, auf Beteiligung der Beschwerdeführerin an den „Stiftungsgesprächen“ hinzuwirken.....	43
VI. Rechtsschutzbedürfnis.....	44
C. Begründetheit.....	45
I. Grundlagen der staatlichen Finanzierung der politischen Stiftungen.....	45
II. Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts.....	48
Sonderproblem: zwei Legislaturperioden?.....	50
III. Die einzelnen Maßnahmen.....	53
1. Ablehnungsbescheid des BVA.....	53
2. Unterlassung der Bundesregierung, Globalmittel für 2018 nachzuzahlen....	54
3. Unterlassung der Bundesregierung, Globalmittel für 2019 auszuzahlen.....	54
4. Beschluß des Haushaltsausschusses vom 10. Oktober 2018.....	54
5. Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans 2019.....	55
6. Unterlassen der Bundesregierung, auf Beteiligung der Beschwerdeführerin an den „Stiftungsgesprächen“ hinzuwirken.....	56
D. Ergebnis.....	57
Anlagen.....	59

A. Sachverhalt

I. Die Beschwerdeführerin ist die der AfD nahestehende politische Stiftung

Die Beschwerdeführerin ist die der Alternative für Deutschland (AfD), also die der stärksten Oppositionspartei im Deutschen Bundestage nahestehende politische Stiftung.

Sie veranstaltet seit dem Jahr 2016 Seminare in der gesamten Bundesrepublik, so etwa im Jahr 2016 in Kassel und in Frankfurt/Main und in 2017 in Berlin, Fulda und Seevetal/Niedersachsen. Im Jahr 2018 führte die Beschwerdeführerin über 60 Seminare mit insgesamt mehreren hundert Teilnehmern als Wochenendseminaren (Freitags bis Sonntags), zumeist in ländlichen Tagungshotels, durch, dies u.a. in Hessen (Morschen, Weilburg an der Lahn), Nordrhein-Westfalen (Gummersbach), Brandenburg (Potsdam), Mecklenburg-Vorpommern (Güstrow), Bayern (Nördlingen, Garmisch-Partenkirchen), Baden-Württemberg (Lenzkirch), Sachsen (Meißen) und Niedersachsen (Wolfsburg). Weitere, zahlreiche Seminare sind auch in allen anderen Bundesländern geplant.

Weiterhin avisiert die Beschwerdeführerin die Durchführung von Tagungen, Kolloquien und Ausstellungen sowie die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln und die Vergabe von Forschungsvorhaben mit gesellschaftspolitischer Zielsetzung, und zwar vor allem auf dem Gebiet der Bildungsforschung.

Die Desiderius-Erasmus-Stiftung wurde am 20. März 2015 in Berlin zunächst als nicht eingetragener Verein gegründet. Seit ihrer Gründung bereiteten sich die Mitglieder des Vereins auf die erwarteten Aufgaben als parteinahe politische Stiftung vor und begannen, Veranstaltungen insbesondere mit den Themen der politischen Bildungsarbeit auszurichten. Am 26. November 2017 schloß sich die überwiegende Mehrheit der Mitglieder des nicht eingetragenen Vereins zusammen mit anderen, ebenfalls der AfD nahestehenden bundesweiten Stiftungsinitiativen der Desiderius-Erasmus-Stiftung Schleswig Holstein e.V. in Lübeck an. Dabei wurde die Satzung dieses letzteren Vereins neu gefaßt und dieser in der Folge unter dem Namen „Desiderius-Erasmus-Stiftung e.V.“ eingetragen.⁶ Der Bundesvorstand der AfD hat in seiner Sitzung am 13. April 2018 einstimmig beschlossen, nur diese Desiderius-Erasmus-Stiftung e.V. als die der AfD nahestehende parteinahe Stiftung anzuerkennen. Dieser Beschluß wurde am 30. Juni 2018 durch den AfD-Bundesparteitag in Augsburg mit 2/3-Mehrheit bestätigt.

Die AfD ging aus verschiedenen Bürgerinitiativen zu Anfang diesen Jahrzehnts hervor und wurde am 6. Februar 2013 in Oberursel im Taunus gegründet. Nachdem die AfD bei der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 mit 4,7% der Zweitstimmen den Einzug in den Deutschen Bundestag – bloß gut ein halbes Jahr nach ihrer Gründung! – knapp verfehlt hatte, zog sie am 31. August 2014 mit 9,7% der Listenstimmen in den Sächsischen Landtag ein, zwei Wochen später auch in die Landtage von Thüringen und Brandenburg, 2015 in die Bürgerschaften von Hamburg und Bremen, 2016 in die Landtage von Baden-

⁶ Amtsgericht Lübeck – Vereinsregister, VR 4144 HL.

Württemberg, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt (dort mit einem Rekordergebnis von fast einem Viertel der abgegebenen Zweitstimmen). 2017 zog die AfD in die Landtage des Saarlandes, von Schleswig-Holstein, von Nordrhein-Westfalen und von Niedersachsen ein, 2018/19 schließlich in die Landtage von Bayern und Hessen (der Hessische Landtag wurde am 28. Oktober 2018 gewählt, die AfD erhielt 13,1% der Listenstimmen, die konstituierende Sitzung fand jedoch erst am 18. Januar 2019 statt). Seit ihrem Einzug auch in den Hessischen Landtag ist die AfD nun – innerhalb von nur gut fünfeneinhalb Jahren seit ihrer Gründung – ausnahmslos in allen 16 deutschen Landtagen vertreten, zum Vergleich: FDP zehn Landtage, Linke zehn Landtage, Grüne 14 Landtage, CDU 15 Landtage, CSU ein Landtag. Bereits am 24. September 2017 – nur viereinhalb Jahre nach ihrer Gründung – zog die AfD mit 12,6 % der Zweitstimmen in den Deutschen Bundestag ein. Ihre Bundestagsfraktion wurde mithin „aus dem Stand“ stärkste Oppositionsfraktion und somit Oppositionsführerin mit Vorsitz im Haushaltsausschuß, zum Vergleich: FDP 10,7%, Linke 9,2%, Grüne 8,9% der Zweitstimmen.

Die AfD stellt heute mit 24,3% der Zweitstimmen im Landtag von Sachsen-Anhalt und mit 20,8% der Zweitstimmen im Landtag von Mecklenburg-Vorpommern jeweils die zweitstärkste Fraktion, in den Landtagen von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz stellt die AfD jeweils die drittstärkste Landtagsfraktion. Sie bietet derzeit 191 Landtagsabgeordnete auf, zum Vergleich: Die Linke stellt 159 Landtagsabgeordnete, FDP 117 Landtagsabgeordnete, CSU 85 Landtagsabgeordnete. Die AfD wurde bei der Bundestagswahl 2017 mit 27% der Zweitstimmen stärkste Kraft im Bundesland Sachsen. An die tausend Bürger sind für die AfD kommunale Mandatsträger geworden und bewähren sich zusammen mit vielen (zum Teil auch parteilosen) sachverständigen Bürgern in Gemeindevertretungen und kommunalen Ausschüssen, tausende von Bürgern haben bundesweit auf Listen der AfD für die Kommunalparlamente kandidiert. Die Partei stellt mehrere Bürgermeister.

Die Desiderius-Erasmus-Stiftung e.V. wird seit ihrer Gründung ehrenamtlich geführt und hat den Rechtssitz: Venusberg 1, 23562 Lübeck, wohingegen der Verwaltungssitz – dieser ist bislang das einzige Büro der Beschwerdeführerin – sich mittlerweile in Berlin befindet. Bereits aus der Vereinsmitgliederliste wird dabei erkennbar, daß Führungspositionen in der Stiftung und in der ihr nahestehenden Partei *nicht* in einer Hand vereinigt werden, und daß die Mitglieder der leitenden Stiftungsorgane *nicht* vornehmlich aus in hervorgehobener Stellung aktiv tätigen Parteimitgliedern bestehen. Der zeitweilige Vorsitzende der Desiderius-Erasmus-Stiftung, Peter Boehringer, ist aufgrund seiner Wahl zum Vorsitzenden des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages am 31. Januar 2018 sofort vom Vorsitz der Stiftung zurückgetreten.

Im Sinne der Empfehlungen der vom Bundespräsidenten berufenen Kommission unabhängiger Sachverständiger vom 17. Februar 1993⁷ gilt daher in Hinblick auf Art und Zahl der Führungspositionen, die mit Mitgliedern des Deutschen Bundestages, der Landtage und der Bundes- oder Landesregierungen oder der Bundes- oder Landesparteivorstände besetzt sind, daß derzeit von den zehn Mitgliedern des Vorstandes der Desiderius-Erasmus-Stiftung e.V. acht Mitglieder *ohne* oben angegebene Funktionen sind. Nur zwei Mitglieder sind derzeit

⁷ BT-Drucks. 12/4425 vom 19. Februar 1993.

Landtagsabgeordnete (in Bayern und in Sachsen). Den bisherigen Vorgaben des Parteiengesetzes (§ 11 Abs. 2 Satz 3) wie des Bundesverfassungsgerichts⁸ zur Sicherung der Unabhängigkeit parteinaher politischer Stiftungen wird seitens der Beschwerdeführerin jederzeit Rechnung getragen. Hiernach üben die Vorsitzende des Vorstands und der Schatzmeister der Desiderius-Erasmus-Stiftung e.V. in der Partei Alternative für Deutschland *keine* vergleichbare Funktionen aus.⁹ Die Beschwerdeführerin ist mithin ein Verein, der von der ihm nahestehenden Partei rechtlich und tatsächlich unabhängig ist und sich selbständig, eigenverantwortlich und in geistiger Offenheit¹⁰ seinen satzungsgemäßen Zielen widmet.

Dies kommt u.a. auch darin zum Ausdruck, daß die Vorsitzende der Stiftung, Erika Steinbach, der AfD gar nicht angehört; der Vorsitzende des Kuratoriums der Desiderius-Erasmus-Stiftung, Prof. Dr. Max Otte, gehört der CDU an.

II. Anträge der Beschwerdeführerin auf staatliche Förderung

Mit Schreiben vom 23. April 2018 (→ **Anlage 1**) beantragte die Beschwerdeführerin beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat Globalzuschüsse zu ihrer gesellschaftspolitischen und demokratischen Bildungsarbeit aus Titel 685 12 - 144 des Bundeshaushalts in Höhe von – einstweilen nur! – 480.000 € für das Haushaltsjahr 2018. Dieser Zuschuß hätte – wie die Beschwerdeführerin gegenüber dem BMI auch darlegte – insbesondere der Durchführung und Weiterführung der seitens der Beschwerdeführerin bislang allein mit Spendenmitteln bestrittenen Seminare dienen sollen. Mit einem weiteren Schreiben vom 3. Juli 2018 beantragte die Beschwerdeführerin später beim Staatssekretär des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, Hans-Georg Engelke, sowie mit weiterem, gleichlautendem Schreiben an den Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages Globalzuschüsse zu ihrer gesellschaftlichen und demokratischen Bildungsarbeit aus Kapitel 0601¹¹, Titel 685 12 - 144 des Bundeshaushalts in Höhe von 900.000 € für das Haushaltsjahr 2019 zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben, insbesondere für die weitere Durchführung ihrer auch weiterhin allein durch Spenden und Teilnehmergebühren finanzierten Seminare (→ **Anlagen 7 und 8**). Sie legte in ihren Schreiben die Erfüllung aller tatsächlichen Voraussetzungen für ihre staatliche Förderung dar und verwies in rechtlicher Hinsicht insbesondere darauf, daß sie eben in ihrer Eigenschaft als die AfD-nahe politische Stiftung in der Bundesrepublik Deutschland also eine dauerhaft ins Gewicht fallende politische Grundströmung vertritt, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – analog und diskriminierungsfrei zu den politischen Stiftungen aller übrigen im Deutschen Bundestag vertretenen politischen Parteien – ebenfalls staatliche Förderung beanspruchen könne. Außerdem verwies sie jeweils darauf, daß der Zuschuß weiterhin auch erstens dazu dienen sollte, zeitgeschichtlich bedeutsame Ar-

⁸ Vergl. BVerfGE 73, 1 ff.

⁹ Vergl. BVerfGE 73, 1 (32); vergl. auch Gemeinsame Erklärung zur staatlichen Finanzierung der Politischen Stiftungen vom 6. November 1998, Zweiter Abschnitt Nr. 3.

¹⁰ Vergl. bereits BVerfGE 73, 1 (31 f.).

¹¹ Die nun auch angegebene Kapitel-Nummer erfuhr die Beschwerdeführerin erstmals durch das erste Antwortschreiben des BMI an sie vom 23. Mai 2018 (→ **Anlage 2**); sie wurde später auch durch den Vorsitzenden des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bestätigt (→ **Anlage 4**).

chivalien von deutschen Parlamentariern aus Bundestag, Landtagen und in Einzelfällen aus Kommunalparlamenten zu archivieren und später der Politischen Wissenschaft und den Historikern zugänglich zu machen, sowie, zweitens, für die Anmietung eines ersten und vorerst einzigen Büros in Berlin sowie für vorerst *eine* Personalstelle und damit verbundene Verwaltungsausgaben. Die Beschwerdeführerin sagte weiterhin zu, keine Verpflichtungen einzugehen, die über die gegenwärtige Legislaturperiode hinausgehen würden.

III. Inkurs: Das heutige System der staatlichen Förderung parteinaher Stiftungen

Dem derzeitigen System der Finanzierung parteinaher politischer Stiftungen – die bislang Jahr für Jahr durch die jeweiligen Haushaltsgesetze des Bundes ausgebaut wurde und sich schließlich, im Jahr 2017, auf 581,4 Millionen € belief¹², mithin also mehr als dreimal so viele Mittel beanspruchte¹³ wie die gesamte staatliche Parteienfinanzierung – liegt seit je her keinerlei bestimmte oder bestimmbare normative Grundlage im Bundesrecht zugrunde.¹⁴ Eine bereits unter dem 12. Juni 2018 eingebrachte Gesetzesinitiative der AfD-Bundestagsfraktion, die auf die positiv-rechtliche Regelung des Sachverhaltes gerichtet war¹⁵, stieß auf die einhellige, zornige Ablehnung aller übrigen Bundestagsfraktionen¹⁶, sie wurde in die zuständigen Ausschüsse verwiesen¹⁷, wurde dort seither erst lange nicht behandelt und es sah erst so aus, als solle sich die Vorlage nach dem Willen aller übrigen Bundestagsfraktionen am Ende der laufenden Legislaturperiode dann erledigen; nun hat aber der federführende Ausschuss für Inneres und Heimat in seiner 43. Sitzung am 13. März 2019 abschließend über den Gesetzesentwurf beraten und empfiehlt dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen aller Fraktionen außer der der AfD die Ablehnung des Gesetzesentwurfs, nachdem zuvor alle übrigen, ebenfalls mit dem Gesetzesentwurf befaßten Ausschüsse ebenso votiert hatten.¹⁸

Alle derzeit staatlich und qua Haushaltsplan des Bundes geförderten parteinahen Stiftungen (außer der Naumann-Stiftung) sind lediglich eingetragene Vereine, die ihre Ausgaben gerade *nicht* aus den Renditen eines irgendwo rentierlich angelegten, verselbständigten Stiftungsvermögens bestreiten, sondern Jahr für Jahr auf regelmäßige Zahlungen aus diversen Etats verschiedener Bundesministerien angewiesen sind.

Die Finanzierung der parteinahen Stiftungen aus dem Bundeshaushalt funktioniert heute so: Vertreter aller staatlich geförderten Stiftungen treffen sich im Vorfeld der Entscheidung über ein neues Haushaltsgesetz nichtöffentlich und eigentlich heimlich zu sogenannten „Stiftungsgesprächen“, zu denen vermutlich – aber erst in der Endphase – auch Vertreter des Bundesin-

¹² Vergl. *Martin Lutz/Uwe Müller*, Politische Stiftungen kosten Steuerzahler 581 Millionen, WELT Online, 12. Februar 2018, <https://www.welt.de/173425205>.

¹³ Vergl. *Lutz/Müller*, ebda., mit Hinweis auf die Kritik des Präsidenten des Bundes der Steuerzahler, Reiner Holznagel; *Götz Frömming*, Plenarprotokoll 19/40 vom 15. Juni 2018, S. 3917 (C).

¹⁴ Kritisch insofern bereits: Empfehlungen der Kommission unabhängiger Sachverständiger zur Parteienfinanzierung, BT-Drucks. 12/4425 vom 19. Februar 1993, S. 38; 41.

¹⁵ BT-Drucks. 19/2674.

¹⁶ Vergl. Plenarprotokoll 19/40, S. 3927 ff. (→ **Anlage 15**).

¹⁷ Ebda., S. 3946.

¹⁸ Vergl. Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss), BT-Drucks. 19/8505 vom 19. März 2019, S. 6.

nenministeriums hinzugezogen werden¹⁹, da aus dessen Etat jedenfalls die die Grundlage der Förderung ausmachenden „Globalmittel“ für die parteinahen Stiftungen bereitgestellt werden, die also entsprechend rechtzeitig und in der erstrebten Höhe in den Haushaltsplanentwurf einzustellen sind (die Stiftungen erhalten aber, abgesehen von den Globalmitteln, noch weitere und inzwischen noch deutlich höhere „projektbezogene“ Mittel aus zahlreichen anderen Haushaltstiteln verschiedener Bundesministerien, etwa des Auswärtigen Amtes).²⁰ D.h., die Vertreter der einzelnen parteinahen Stiftungen treten nicht etwa individuell und jeweils „pro domo“ beim Bundesinnenministerium oder gar beim Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages oder den dort zuständigen Berichterstattern der Bundestagsfraktionen auf, sondern sie einigen sich vorher untereinander über ein gemeinsames und konzertiertes Vorgehen gegenüber dem Bundesinnenministerium im Vorfeld der Erstellung eines neuen Haushaltsplans. Eigentlicher machtpolitischer Zweck der – heimlichen – Institution der „Stiftungsgespräche“ ist es offensichtlich, sich von den staatlichen und gemeinwohlverpflichteten Stellen, sei es der Exekutive oder der Legislative, gerade nicht nach dem Grundsatz „divide et impera“ auseinanderdividieren und gegeneinander ausspielen zu lassen, sondern der Staatsgewalt als konzertierte und innerliche einige Interessengruppe möglichst machtvoll und geschlossen entgegenzutreten zu können. So mag es sich auch erklären, daß die staatliche Finanzierung parteinaher Stiftungen über Jahre hinweg konstant angestiegen ist.²¹

Haben sich die Vertreter der parteinahen Stiftungen im Rahmen ihrer „Stiftungsgespräche“ über ihre Bedürfnisse und Wünsche für das kommende Haushaltsjahr geeinigt, so werden die Ausstattungswünsche dem Bundesinnenministerium mitgeteilt und von diesem in aller Regel anstandslos in den Entwurf des Haushaltsplanes übernommen. Auch im weiteren wird die staatliche Finanzausstattung der parteinahen Stiftungen weder im Haushaltsausschuß noch im Bundestagsplenum dann noch thematisiert, da insofern immer schon Einigkeit unter allen Fraktionen besteht. Daran hat sich erst seit den Beratungen zum Bundeshaushalt 2018 etwas geändert, seit es eben die AfD-Fraktion gibt.

Für die Richtigkeit dieser Darstellungen über den üblichen Ablauf der Bereitstellung von Haushaltsmitteln in den Haushaltsplänen des Bundes biete ich höchstvorsorglich Beweis an durch das

¹⁹ Vergl. *Justus Bender*, Bund der Verschwiegenen, in: FAZ Nr. 153 vom 5. Juli 2018, S. 5: „Das Ganze ist eher eine informelle Angelegenheit. Die zuletzt 581 Millionen werden in einem sogenannten Stiftungsgespräch von Haushaltspolitikern der Fraktionen und den Stiftungen selbst vereinbart. Es ist Hinterzimmerpolitik in ihrer reinsten Form. Die Stiftungsvertreter berichten von ihren Projekten und wie knapp das Geld sei, die Haushaltspolitiker bewilligen regelmäßig Erhöhungen des Budgets. Ein Vertreter des Bundesinnenministeriums sitzt dabei, als neutraler Bobachter.“

²⁰ Einen gewissen Überblick liefert die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der AfD-Fraktion (BT-Drucks. 19/199) vom 23. Januar 2018, BT-Drucks. 19/503, nebst Anlagen (→ **Anlage 16**).

²¹ Vergl. Debattenbeitrag Glaser in der Bundestagsdebatte vom 15. Juni 2018, Plenarprotokoll 19/40, S. 3943 (→ **Anlage 15**): „[...] zwischen 2008 und 2017 sind 4,8 Milliarden Euro aus dem Bundeshaushalt an diese Vereine geflossen, ohne daß es ein Leistungsgesetz gibt. Bekanntlich gibt es für die direkte Parteienfinanzierung ein Leistungsgesetz bezogen auf viel geringere Beträge. Die Zuwendungen sind gestiegen, von 260 Millionen D-Mark im Jahr 1990 auf 580 Millionen Euro im Jahr 2017 – es ist vorhin schon eine Steigerungszahl genannt worden –: in diesem Zeitraum um 450 Prozent. So hoch ist keine Inflation gewesen, so ist das Haushaltsvolumen nicht gewachsen, so ist das Steueraufkommen nicht gewachsen und die Wirtschaft schon gar nicht. Diese Finanzorgie ist nur erklärbar aus der engen Verflechtung von Staat und Parteien.“

Zeugnis des Herrn Dr. Gerhard Fischer, zu laden über die Desiderius-Erasmus-Stiftung,
Unter den Linden 21, 10117 Berlin

der vor seiner Tätigkeit als Schatzmeister der Beschwerdeführerin jahrelang in führender Stellung für die Friedrich-Ebert-Stiftung tätig war und daher die Abläufe genauestens kennt.

Die Beschwerdeführerin als die parteinahe Stiftung der stärksten Oppositionspartei im Bund, die seit September 2017 im Deutschen Bundestag sitzt, zu diesem Zeitpunkt bereits in 14 von 16 Landtagen saß – und mittlerweile in allen Landtagen – ist hingegen weder im Hinblick auf den Bundeshaushalt 2018 noch auf den Bundeshaushalt 2019 jemals zu den Stiftungsgesprächen hinzugezogen oder anderweitig, v.a. seitens des Bundesinnenministeriums, nach ihren finanziellen Bedürfnissen und Ausstattungswünschen gefragt worden. Auch hat der Verlauf der Bundestagsdebatte am 15. Juni 2018 (→ **Anlage 15**) hinlänglich gezeigt, daß die Vertreter der übrigen Fraktionen und Parteien auf absehbare Zeit nicht willens sind, der Beschwerdeführerin ihre verfassungsmäßigen Teilhaberechte an der staatlichen Finanzierung freiwillig zu gewähren oder sie auch nur am derzeit höchst informellen, jährlich wiederholten Vorverfahren irgendwie partizipieren zu lassen.

Demgegenüber fiel auf, daß während der erwähnten Bundestagsdebatte am 15. Juni 2018 mehrere Redner v.a. aus dem Regierungslager offenbar bewußt wahrheitswidrig den Eindruck zu erwecken versuchten, es werde Jahr für Jahr einerseits in den Beratungen des Haushaltsausschusses, andererseits in allen drei Lesungen des Haushaltsgesetzes im Bundestagsplenum, speziell über die finanzielle Ausstattung der parteinahen Stiftungen ausführlich, öffentlich, detailliert und kontrovers diskutiert und schließlich abgestimmt.²² In der Tat geht, wie gezeigt, die staatliche Förderung parteinaher Stiftungen aber in der Sache auf Verabredungen privater, interessierter Akteure zurück, die dann im Haushaltsplan versteckt und niemals öffentlich oder parlamentarisch diskutiert werden.²³

Vorgreiflich sei es hier schon erwähnt, daß einer Grundrechtsverletzung der Beschwerdeführerin durch ihre Fernhaltung von den „Stiftungsgesprächen“ mit der Folge, daß sie nach gegenwärtiger, seit Jahren eingebürgerter Praxis trotz der politischen Bedeutung der ihr nahestehenden Partei in der gesamten Bundesrepublik Deutschland niemals in den Genuß staatlicher Fördermittel kommen kann, nicht entgegengehalten werden könnte, daß die Benachteiligung der Beschwerdeführerin unmittelbar zunächst auf das Verhalten *privater* Akteure, nämlich der anderen parteinahen Stiftungen, zurückzugehen scheint.²⁴

²² Vergl. etwa der Redebeitrag des Abgeordneten Henrichmann (CDU), Plenarprotokoll 19/40, S. 3928: „Die jährlichen Zuwendungen an die politischen Stiftungen werden ja nicht im Hauruckverfahren mal eben durch das Parlament gepeitscht oder, wie Sie es gerade gesagt haben, in einer „Kugelrunde“ verabschiedet, sondern sie gehen durch den Haushaltsausschuß. [...] Wir haben drei Lesungen, wir haben Beratungen. Ich glaube, eine höhere demokratische Legitimierung kann man gar nicht haben.“ (Das Protokoll vermerkt „Beifall bei der CDU/CSU“).

²³ Dies erinnert in der Tat an das berühmte Verdikt *Ernst Forsthoffs* aus dem „Staat der Industriegesellschaft“, in der Bundesrepublik Deutschland herrsche ein „demokratischer Nebel“, hinter dem sich ein „Verschiebebahnhof der Interessen“ verberge.

²⁴ Daß das Problem im Hinblick auf die Steuerfinanzierung parteinaher Stiftungen gerade darin besteht, daß der jeweilige Einfluß privater, unmittelbar interessierter Akteure einerseits und der gemeinwohlgebundenen, exeku-

Denn da das Initiativmonopol für den Haushaltsplan bei der Bundesregierung liegt (Art. 110 Abs. 3, Art. 113 Abs. 1 Satz 1 GG) und die Erstellung des Entwurfs des Haushaltsplans dem Bundesfinanzministerium obliegt und, was die Einstellung von Globalmitteln für die politischen Stiftungen in den Etat des Bundesinnenministeriums angeht, entsprechend bei diesem vorbereitet und vorformuliert wird, ist die Bundesregierung und speziell das Bundesinnenministerium rein rechtlich jedenfalls „Herr des Verfahrens“, auch wenn es insofern die Staatsgewalt faktisch weithin Privaten zur Ausübung überlassen hat. Die politischen, parteinahen Stiftungen können *selber* keinen Euro zwecks ihrer eigenen Förderung in den Entwurf des Haushaltsplans einstellen – dies können immer nur die Bundesregierung und speziell das Bundesinnenministerium. Daher wäre es dem Bundesinnenministerium – das als Teil der staatlichen Exekutivgewalt die Grundrechte der Beschwerdeführerin zu wahren hat und das weiter als „Verfassungsministerium“ die Verfassungsmäßigkeit des Handelns der Bundesregierung sicherzustellen und mithin auch die übrigen parteinahen Stiftungen, die die verfassungsmäßigen Teilhabeansprüche der Beschwerdeführerin bewußt sabotieren, in die Schranken zu weisen hätte – ein Leichtes, den übrigen parteinahen Stiftungen endlich zu signalisieren, daß sie bei ihren einerseits geheim-privaten, andererseits den Haushaltsplan des Bundes konkret vorbereitenden und determinierenden „Stiftungsgesprächen“ nunmehr auch die Beschwerdeführerin hinzuzuziehen und ihre Ansprüche zu berücksichtigen hätten, wollen sie mit ihren Wünschen insgesamt beim Bund auch weiterhin Gehör finden.

Dies hat das Bundesinnenministerium jedoch pflichtwidrig nicht getan, sondern es hat vielmehr – wie gleich noch zu zeigen sein wird – versucht, die Beschwerdeführerin, die seine Hilfe gesucht hatte, durch bewußte Falschinformation regelrecht „ins Bockshorn zu jagen“, über die wirkliche Verfahrensweise bei der staatlichen Finanzierung parteinaher Stiftungen vorsätzlich zu täuschen und dergestalt von der Realisierung der ihr von Verfassungs wegen

tivischen Bundesseite andererseits eben gar nicht auseinanderzuhalten ist, weil Parteienstaat und Bundesregierung jedenfalls in der Finanzierungsfrage irgendwie zu einem einheitlichen Kollektivinteresse zusammenzufallen scheinen, zeigt schon der Vergleich der Deckblätter jeweils zum Einzelplan 06 (= Bundesinnenministerium) aus dem Haushaltsplanentwurf für 2018 (Haushaltsausschuß, Arbeitsunterlage für die Sitzung am 27. Juni 2018, Ausschuß-Drucks. 19/1309, → **Anlage 17**) und aus dem Haushaltsplanentwurf für 2019 (2. November 2018, → **Anlage 18**). Im ersteren Fall wurde ein Aufwachsen der Stiftungsmittel um 16.000.000 € auf Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD im Haushaltsausschuß beschlossen. Dies wurde so begründet: „Die Mittelerrhöhung dient der Stärkung der politischen Stiftungen, um den zunehmenden Herausforderungen an die politische Aufklärung in der Gesellschaft gerecht zu werden“. Daran ist bereits interessant, daß diese Erhöhung in krassem Gegensatz zu dem Umstand steht, daß gerade CDU/CSU und SPD bei der dem Haushaltsplan für 2018 unmittelbar vorhergehenden Bundestagswahl am 24. September 2017 dramatische Verluste hinzunehmen hatten (Union minus 8,6 Prozentpunkte, SPD minus 5,2 Prozentpunkte). Die Finanzierung ihrer parteinahen Stiftungen scheint sich gerade *nicht*, wie in BVerfGE 73, 1 (38) eigentlich vorgesehen, nach dem Gewicht der nahestehenden Parteien – denn dann hätte sie ja eher zusammengestrichen werden müssen – sondern scheint eher *antizyklisch* dem „politischen Erziehungsbedarf der Bevölkerung“ angepaßt zu werden (wohl auch daher führten die sensationellen Gewinne der AfD, plus 7,9 Prozentpunkte, *nicht* zu einer Förderungswürdigkeit der Beschwerdeführerin „qua Gewicht“ der AfD). Aber wie dem auch sei: im zweiten Fall wurde dann im Hinblick auf den Haushalt für 2019 genau derselbe Aufwuchs mit identischen Zahlen beschlossen (und dies mit einer „Fortschreibung der Erhöhungen aus dem Parlamentarischen Verfahren für den Bundeshaushalt 2018“ begründet), diesmal allerdings gerade auf Initiative des Bundesministeriums für Finanzen. Dies dementiert jedenfalls die spätere Behauptung der Bundesregierung (siehe sogleich → **IV.**), sie habe mit der staatlichen Finanzierung der parteinahen Stiftungen in der Sache eigentlich nichts zu tun, da diese – haushaltsrechtliches Initiativmonopol der Bundesregierung hin oder her – irgendwie kraft halbamtlichen Gekungels von Stiftungsvertretern mit Parlamentariern (aber nur manchen) in den Bundeshaushalt finde.

zustehenden Teilhabeansprüche möglichst abzuhalten und diese zu vereiteln. Daher wird auch die spätere Geltendmachung von staatshaftungsrechtlichen Ansprüchen vor den ordentlichen Gerichten ausdrücklich vorbehalten.

IV. Die Behandlung der bisherigen Förderanträge der Beschwerdeführerin

Die Beschwerdeführerin beantragten mit Schreiben vom 23. April 2018 (→ **Anlage 1**) Globalzuschüsse zu ihrer gesellschaftspolitischen und demokratischen Bildungsarbeit aus Titel 685 12 - 144 des Bundeshaushalts in Höhe von 480.000 € für das Haushaltsjahr 2018 beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (s.o. → **II.**). Unter dem 23. Mai 2018 antwortete ihr für das BMI der dortige Staatssekretär Engelke (→ **Anlage 2**):

„Das gegenwärtige System staatlicher Zuwendungen an die politischen Stiftungen basiert auf dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1986 (BVerfGE 73, 1, 31 ff.) sowie der Gemeinsamen Erklärung der politischen Stiftungen zur staatlichen Finanzierung der politischen Stiftungen vom 6. November 1998.

Nach dem genannten Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist die Förderung politischer Bildungsarbeit der parteinahen Stiftungen verfassungsrechtlich zulässig, wenn es sich bei ihnen um von den Parteien rechtlich und tatsächlich unabhängige Institutionen handelt, die ihre Aufgaben in organisatorischer und personeller Unabhängigkeit von den ihnen nahestehenden Partei [sic] erfüllen (BVerfGE 73 1 [sic], 31f. [sic]). Im Hinblick auf bestehende Berührungspunkte zwischen der Tätigkeit der Stiftungen einerseits und den langfristigen politischen Zielvorstellungen der politischen Parteien andererseits gebietet es allerdings der Gleichheitsgrundsatz, ‚alle dauerhaften, ins Gewicht fallenden politischen Grundströmungen in der Bundesrepublik Deutschland‘ angemessen zu berücksichtigen.

In der Gemeinsamen Erklärung von 1998 haben die politischen Stiftungen ihre Auffassung dargelegt, dass als Kriterium einer dauerhaften, ins Gewicht fallenden politischen Grundströmung eine wiederholte Vertretung, davon mindestens einmal in Fraktionsstärke, der der Stiftung nahestehenden Partei im Deutschen Bundestag anzusehen sei. Für die Bemessung des Anteils der Stiftungen an der Verteilung der Globalmittel wird der Durchschnitt der Wahlergebnisse der letzten vier BT-Wahlen angesehen (mit einem zusätzlichem Zuschuss für die ‚kleinen‘ Stiftungen zur institutionellen Sicherung ihrer Arbeitsfähigkeit). Sie sprechen sich dafür aus, bei der erstmaligen Förderung von einem Sockelbetrag auszugehen und diesen in einer bestimmten Anzahl von Wahlperioden kontinuierlich bis hin zur anteiligen Förderung aufwachsen zu lassen.

Auf der Grundlage dieser Erklärung erfolgt die jährliche Festlegung der Globalmittelförderung (Kap. 0601 Tit. 685 12) im Zuge direkter Verhandlungen der Stiftungen mit

den Berichterstattem des HH-Ausschusses²⁵; die Ergebnisse dieser Verhandlungen werden vom BMI dann in den HH-Plan-Entwurf übernommen.

Vor diesem Hintergrund ist mein Haus nicht zuständig für die Entscheidung über das ‚Ob‘ und ‚Wann‘ der Aufnahme einer neuen Stiftung in die Globalzuschussförderung. Vielmehr entscheidet der Haushaltsgesetzgeber in Ausübung seines parlamentarischen Budgetrechts hierüber in eigener Zuständigkeit. Mein Haus setzt diese dann lediglich haushalts- und zuwendungsrechtlich um.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie sich mit Ihrem Begehren direkt an die hierfür zuständige Stelle, in diesem Fall also den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages, wendeten.“

Hieran fällt – um abermals eine rechtliche Bewertung, insofern diese sich aufdrängt, hier bereits vorwegzunehmen – aus rechtskundiger Sicht natürlich sofort auf, daß die seitens des Staatssekretärs gegenüber der Beschwerdeführerin zum Ausdruck gebrachte Rechtsvorstellung, das Parlament und der Haushaltsausschuß würden den Bundeshaushalt Jahr für Jahr aufs Neue ganz alleine zu Wege bringen, und das BMI würde dann weiterhin nur staunend und ohne nennenswerte Mitgestaltungsbefugnisse eben diejenigen Mittel zur Auszahlung bringen, die Parlament und Haushaltsausschuß sich frei ausgedacht hätten, angesichts des haushaltsrechtlichen *Initiativmonopols* der Bundesregierung²⁶ verfassungsrechtlich einigermaßen hanebüchen ist. Vielmehr liegt die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs *vollständig* in der Hand der Exekutive.²⁷ Da es aber nicht vorstellbar erscheint, daß der Staatssekretär Engelke tatsächlich vom haushaltsrechtlichen Initiativmonopol der Regierung noch nie gehört hat²⁸, sind seine Rechtsausführungen gegenüber der Beschwerdeführerin also nur als *bewußt wahrheitswidrige Rechtsauskünfte* zu verstehen, die dazu dienen sollten, die Beschwerdeführerin – die natürlich auf die Auskünfte der administrativen Führungsspitze eines Bundesministeriums grundsätzlich vertraut – „von Pontius zu Pilatus“ zu schicken, damit immer mehr Zeit ins Land geht, während die Beschwerdeführerin auf vergeblichen Wegen fruchtlos ihre verfassungsrechtlichen Teilhabeansprüche zu realisieren sucht.

Wie dem auch sei: Nicht nur die rechtlichen Auffassungen des Staatssekretärs Engelke erwiesen sich bald als mehr als zweifelhaft; sondern auch seine Tatsachenbehauptungen in diesem Schreiben waren unrichtig. Dies ergab sich spätestens, als die Beschwerdeführerin sich mit der Bitte um nähere Aufklärung tatsächlich an den Vorsitzenden des Haushaltsausschusses

²⁵ Daß aber diese Auskunft so nicht richtig sein konnte, folgt schon daraus, daß der zuständige Berichterstatter im Haushaltsausschuß für die AfD-Fraktion, Marcus Bühl, trotz hartnäckiger, mehrfacher Bemühungen um Teilhabe jedenfalls nicht zu den „direkten Verhandlungen“ mit „den“ Berichterstattem im Haushaltsausschuß eingeladen worden ist, weder für das Haushaltsjahr 2018 noch für das Haushaltsjahr 2019.

²⁶ Vergl. BVerfGE 45, 1 (29; 46 f.); 70, 324 (357); *Siekmann*, in: Sachs, GG, 8. Aufl. 2018, Art. 110 Rn. 72; 75; *Kemmler*, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, GG, 14. Aufl. 2018, Art. 110 Rn. 47.

²⁷ Vergl. *Siekmann*, a.a.O., Rn. 72; BVerfGE 119, 96 (120 f.).

²⁸ Dennoch wiederholte StS Engelke seine eigenartige Rechtsauffassung auf Nachfragen von AfD-Abgeordneten nochmals am 10. Oktober 2018 in der 21. Sitzung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages („Über die Mittel für die Stiftungen habe einzig der Haushaltsgesetzgeber zu befinden“), vergl. Haushaltsausschuß, Kurzprotokoll der 21. Sitzung, Protokoll-Nr. 19/21, S. 26 (→ **Anlage 5**).

des Deutschen Bundestages, Peter Boehringer, wendete und ihm den Schriftverkehr mit dem Bundesinnenministerium vorlegte (→ **Anlage 3**).

Der Vorsitzende des Haushaltsausschusses monierte in seinem Antwortschreiben vom 11. Juni 2018 (→ **Anlage 4**) zunächst – und rechtlich zutreffend –, daß das Bundesinnenministerium die „Gemeinsame Erklärung“ der staatlich geförderten politischen, parteinahen Stiftungen vom 6. November 1998 in seinem Schreiben an die Beschwerdeführerin offenbar als wichtige Rechtsquelle und in etwa gleichrangig mit dem hauptsächlich einschlägigen Urteil des Bundesverfassungsgerichts behandelte:

„Ungewöhnlich für einen Haushaltsprozeß ist allerdings [...] der Bezug auf eine offenbar rein privatrechtlich zwischen einzelnen politischen Stiftungen ausgehandelte und vereinbarte ‚Gemeinsame Erklärung‘ mit (vom BMI in seinem Schreiben behaupteter und offenbar akzeptierter) ‚Bindungswirkung‘(!) für das BMI. [...]

[Es ist] äußerst ungewöhnlich, daß eine private Erklärung Grundlage für die Aufstellung einer Haushaltsposition durch ein Ministerium (hier BMI) ist. In der Regel werden Titel entweder auf Basis von klaren gesetzlichen Vorgaben/Regelungen oder nach parlamentarischen Beratungen (im Plenum des Bundestages, manchmal auch im Haushaltsausschuß) beplant.“²⁹

Entscheidender noch als diese so kaum zu bestreitende rechtliche Einschätzung sind jedoch seine weiteren Mitteilungen, nach denen die seitens des Staatssekretärs des BMI aufgestellten tatsächlichen Behauptungen über die Modalitäten der Erlangung staatlicher Fördermittel durch eine parteinahe Stiftung offensichtlich unrichtig gewesen waren. Denn der Vorsitzende des Haushaltsausschusses teilte mit:

„Für den laufenden Haushalts-Aufstellungsprozeß 2018 muß ich nach Rücksprache mit für den Einzelplan 06 zuständigen Berichterstatlern feststellen, daß der vom BMI angeblich ‚jährlich‘ ablaufende ‚Verhandlungs‘-Prozeß 2018 nicht oder zumindest nicht mit allen Berichterstatlern des Haushaltsausschusses stattgefunden hat. Ob es zwischen den/einzelnen Stiftungen und/oder mit einzelnen Berichterstatlern informelle ‚Verhandlungen‘ gegeben hat, entzieht sich meiner Kenntnis. *Alle* angeblich zu beteiligten Parteien scheinen 2018 jedenfalls nicht für Verhandlungen an einem Tisch gesessen zu haben. Die zuständigen Berichterstatler für den Einzelplan 06 BMI sind per 2018 meine Kollegen Gerster, Gröhler, Bühl, Ruppert, Perli und Lindner.

Mir ist auch nicht ganz klar, wie ein solcher ‚Verhandlungs‘-Rahmen 2018 hätte aussehen sollen. Innerhalb offizieller Sitzungen des Haushaltsausschusses hat es jedenfalls keine ‚Verhandlungen der Stiftungen mit den Berichterstatlern des HH-Ausschusses‘ gegeben. Ein offizieller TOP bei den Sitzungen des HHA selbst waren die Stiftungszuwendungen 2018 auch nicht – lediglich einmal wurde bei der Frage nach Zuwendungen

²⁹ S. 3 f.

für Auslandsaktivitäten der Stiftungen (eine andere Titelnummer) kurz über Stiftungen gesprochen.“³⁰

Die Beschwerdeführerin konfrontierte das Bundesinnenministerium mit den Ergebnissen ihrer Erkundigungen und hielt ihren ursprünglichen Leistungsantrag aufrecht. Mit Schreiben vom 21. Juni 2018 (→ **Anlage 6**) erklärte sie dem Bundesinnenministerium:

„Sie haben uns erläutert, warum Ihr Haus nicht zuständig für die Entscheidung über das ‚Ob‘ und ‚Wann‘ der Aufnahme einer neuen Stiftung in die Globalzuschußförderung ist. Wir sind daher Ihrer Empfehlung gefolgt und haben uns in unserem Begehren direkt an die von Ihnen angegebene ‚hierfür zuständige Stelle‘, in diesem Fall also den Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages, gewandt.

Der Haushaltsausschuß hat uns in einer ersten Stellungnahme mitgeteilt, daß er eine Zuständigkeit vorerst und ohne weitere Klärung von Fragen, nicht erkennen kann. Insbesondere hat er folgende Fragen:

Liegt das Initiativrecht für Haushaltstitel nicht [...] bei der Bundesregierung [...]? Doch selbst wenn man diese Frage ausklammerte, ist das von Ihnen vorgeschlagene Vorgehen im Rahmen des klar definierten Haushalts-Aufstellungs- Prozesses eigentlich weder darstellbar noch vorgesehen.

Dies sei am realen Ablauf 2018 aufgezeigt: Die Bundesregierung, und damit auch Ihr Haus hat den Regierungsentwurf des Haushaltsgesetzes (darunter BMI Titel 685 12-144) am 2. Mai 2018 sowohl dem Haushaltsausschuß als auch der Öffentlichkeit vorgestellt. *Vor* diesem Datum waren die Berichterstatter bzw. der Haushaltsausschuß als Ganzes mit dem 2018er Haushaltsentwurf nicht befaßt. *Seit* dem 2. Mai sind Änderungen nur noch in einem klar festgelegten Änderungs(antrags)prozeß im Haushaltsausschuß möglich. Dazu gehören zwar u.a. auch informelle und halbformelle und am Ende auch formelle sogenannte ‚Berichterstattergespräche‘, in denen zum vorliegenden Regierungsentwurf noch Änderungen eingebracht werden können. Zuletzt kann dies auch mit Rechtswirkung noch in der abschließenden Sitzung zum jeweiligen Einzelplan geschehen.

Nicht denkbar ist aber eigentlich Ihr Hinweis auf eine ‚Verhandlung der Stiftungen mit den Berichterstattern‘, die ja eigentlich zwingend *vor* Veröffentlichung des Regierungsentwurfs stattfinden müßte. Die Reihenfolge im Haushaltsausschuß ist doch *zuerst* Vorlage des Regierungs-/Ministerial-Entwurfs des (Teil)Haushalts und *danach* Besprechung durch Berichterstatter und Verabschiedung im Haushaltsausschuß. Die relevante Besprechung des Haushalts des Innenministeriums (EPL. 06) fand natürlich *nach* dem 2. Mai statt³¹, also *nachdem* der Titel durch das BMI bereits geplant war. Damals war,

³⁰ S. 4 f.

³¹ Nämlich: offenbar am 8. Mai 2018.

wie wir erfahren, der Titel 685 12-144 nicht Gegenstand des Berichterstattergesprächs zum EPL. 06. Der Titel kam nicht zur Diskussion.

Es ist uns deshalb unklar, auf Basis welchen Gesprächs das BMI den Titel beplant und in den Entwurf aufgenommen haben kann – denn Gespräche im Haushaltsausschuß fanden erst nach dem 2. Mai bzw. zum Thema Stiftungszuwendungen eigentlich *gar nicht* statt.

Wir fragen deshalb konkret nach, auf welche ‚Verhandlungen‘ sie sich beziehen, die ja ‚jährlich zwischen den Stiftungen und den Berichterstattern‘ stattfinden – mithin wohl auch 2018 stattgefunden haben müssen? Mit den befragten zuständigen Berichterstattern des Einzelplans 06 haben im Jahr 2018 *keine* Verhandlungen stattgefunden. Ob es zwischen den einzelnen Stiftungen und/oder mit einzelnen Berichterstattern informelle Verhandlungen gegeben hat, entzieht sich unserer Kenntnis. *Alle* angeblich zu beteiligten Parteien scheinen 2018 jedenfalls nicht für Verhandlungen an einem Tisch gesessen zu haben. *Innerhalb offizieller Sitzungen* des Haushaltsausschusses hat es jedenfalls keine ‚Verhandlungen der Stiftungen mit den Berichterstattern des Haushaltsausschusses‘ gegeben.

Die Klärung dieser Frage ist wegen unseres vorerst nur Ihnen vorliegenden Antrags für das Haushaltsjahr 2018 wichtig. Gleichmaßen ist die Klärung auch wegen unseres vorgesehenen Antrags für das Haushaltsjahr 2019 notwendig. Falls das BMI mit seiner Rechtsauffassung richtig liegen sollte (‚Ergebnisse dieser Verhandlungen werden vom BMI dann in den HH-Plan-Entwurf übernommen‘) dann müßten wir als Desiderius-Erasmus-Stiftung an diesen Verhandlungen teilnehmen bzw. eingeladen werden. Unsere Frage an den BMI ist, ob Sie dies veranlassen oder zumindest vermitteln können?

Wir bitten um Ihre Stellungnahme sowie Auskunft, mit wem genau wir nun welche Gespräche führen müssen, damit unser Ihnen vorliegender Antrag 2018 bewilligt werden kann. Da wir an den von Ihnen skizzierten Gesprächen nicht beteiligt waren, beantragen wir, daß uns das BMI ‚außer der Reihe‘ in den Haushaltsplan 2018 aufnimmt. Denn letztlich obliegt die Aufstellung des Haushaltsplans primär der Bundesregierung.

Mit Interesse haben wir auch den von Ihnen beschriebenen Prozeß der jährlichen Festlegung der Globalmittelförderung und den Bezug zur 1998 zwischen den politischen Stiftungen vereinbarten ‚Gemeinsame Erklärung‘ zur Kenntnis genommen. Danach, so schreiben Sie, kann nur gefördert werden, wer das Kriterium einer dauerhaft ins Gewicht fallenden politischen Grundströmung und eine wiederholte Vertretung der der Stiftung nahestehenden Partei im Deutschen Bundestag erfüllt. Die Bemessung des Anteils der Stiftungen an der Verteilung der Globalmittel wird vom Durchschnitt der Wahlergebnisse der letzten vier BT-Wahlen abhängig gemacht. Der BMI geht offenbar, so stellt es sich uns dar, von einer Bindungswirkung dieser Gemeinsamen Erklärung aus.

Die Gemeinsame Erklärung ist eine rein privatrechtlich zwischen den damaligen politischen Stiftungen vereinbarte Erklärung. Hieraus ergibt sich aber keine zwingende Rechtsgrundlage und die Erklärung hat niemals Eingang in ein Gesetz gefunden. Insofern handelt es sich hier zwar um eine inzwischen langjährige Verfahrensregelung, die aber für eine neu hinzukommende Stiftung keine Verbindlichkeit hat.

Sie zitieren selbst die Vorgabe eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts, wonach aus Gründen des Gleichheitsgrundsatzes ‚alle dauerhaft, ins Gewicht fallenden politischen Grundströmungen in der Bundesrepublik Deutschland‘ angemessen zu berücksichtigen sind. Die Desiderius-Erasmus-Stiftung e.V. steht der AfD nahe. Die AfD vertritt eine seit Jahren außerordentlich ins Gewicht fallende politische Grundströmung. Die Präsenz in bereits 14 von 16 Bundesländern sowie als drittstärkste Kraft im Deutschen Bundestag, macht das sehr deutlich.

Es ist eine Aufgabe der Bundesregierung, Verfassungsgerichtsurteile umzusetzen und nicht auf die Interpretation privatrechtlicher Organisationen zurückzugreifen.“

Auf dieses Schreiben antwortete das Bundesministerium zunächst nicht; man war dort vermutlich unangenehm überrascht von der bei der Beschwerdeführerin erkennbaren Sachkompetenz. Die Beschwerdeführerin beantragte unterdessen mit gleichlautenden Schreiben

- an das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (→ **Anlage 7**) und
- an den Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages (→ **Anlage 8**)

jeweils vom 3. Juli 2018, Globalzuschüsse zur gesellschaftspolitischen und demokratischen Bildungsarbeit aus Kapitel 0601, Titel 685 12 - 144 des Bundeshaushalts in Höhe von 900.000 € für das Haushaltsjahr 2019 (s.o. → **II.**).

Endlich antwortete Staatssekretär Engelke für das Bundesinnenministerium der Beschwerdeführerin mit einem merkwürdigen Schriftsatz vom 5. Juli 2018 (→ **Anlage 9**), in dem er einerseits an der Theorie „die Bundesregierung, das Bundesinnenministerium hat nichts mit der Aufstellung von Haushaltsplanentwürfen zu tun, da diese ausschließlich durch das Parlament und im Haushaltsausschuß aufgestellt werden!“ zwar vage festhielt, andererseits aber nun auf einmal die Durchführung „sogenannter Stiftungsgespräche“ einräumte³². Nunmehr sollten also wohl – und eigentlich – wenn schon nicht mehr der Haushaltsausschuß, dann eben die privaten Stiftungen *selber* das alleinige und souveräne Letztentscheidungsrecht über das „Ob“ und „Wann“ der staatlichen (!) Förderung innehaben und das Bundesinnenministerium nur die nachgeordnete Auszahlungsstelle wenn schon nicht des Haushaltsausschusses und der dortigen Berichterstatter, dann eben der privaten Stiftungen *selber* sein. Staatssekretär Engelke schrieb:

³² Der Vergleich des ersten (→ **Anlage 2**) und zweiten (→ **Anlage 9**) Anschreibens des Staatssekretärs Engelke läßt freilich an die Anwendung einer Regel etwa des Inhalts „immer nur das zugeben, was sie ohnehin schon wissen!“ beim BMI denken.

„im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens für den Haushalt 2018 hat der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages keine Entscheidung über die Aufnahme eines weiteren Zuwendungsempfängers in die Förderung aus den Globalzuschüssen beschlossen. [...]

In ihrem Schreiben baten Sie um Klärung, auf welche Verhandlungen sich das BMI beziehe, die jährlich zwischen den Stiftungen und den Berichterstattern stattfinden, und ob das BMI Teilnahme der Desiderius-Erasmus-Stiftung veranlassen könnte. Zu diesen sogenannten Stiftungsgesprächen laden die Stiftungen ein, die Förderungen aus den Globalzuschüssen erhalten. Über die Durchführung dieses Gesprächs und über den Teilnehmerkreis entscheiden die Stiftungen. Zutreffend ist, daß für den Haushalt 2018 vor der Bereinigungssitzung nicht mehr zu einem Stiftungsgespräch eingeladen wurde.

Das Verfahren der parlamentarischen Beratungen über die Globalzuschüsse hatte ich Ihnen geschildert.³³ Der Haushaltsgesetzgeber entscheidet abschließend und detailliert über die Verteilung auch zwischen den Stiftungen. Das BMI sieht sich an diese Entscheidungen gebunden. Bestenfalls vollzieht die Bundesregierung die Entscheidungen für die Folgejahre nach; hierfür ist jedoch stets das Einvernehmen mit dem Bundesfinanzministerium herzustellen. Auf ihr konkretes Anliegen bezogen rege ich insofern an, die parlamentarischen Beratungen zum Haushalt 2019 abzuwarten.“

Die Beschwerdeführerin richtete daraufhin unter dem 20. Juli 2018 ein gleichlautendes Schreiben an alle Vorsitzenden der sechs derzeit staatlich geförderten politischen Stiftungen, in denen Sie diese auf diese neuen Mitteilungen des Bundesinnenministeriums an sie hinwies sowie auf ihren u.a. auch gegenüber dem Haushaltsausschuß gestellten Förderantrag für 2019 und ihrem Wunsch Ausdruck gab, künftig in die „Stiftungsgespräche“ gehörig miteinbezogen zu werden; zu diesem Zweck begehrte sie weiterhin die nächsten Termine zu erfahren (→ **Anlage 10**). Von allen angeschriebenen Vorsitzenden reagierten nach einiger Zeit die Vorsitzenden der Rosa-Luxemburg-Stiftung, der Konrad-Adenauer-Stiftung, der Friedrich-Ebert-Stiftung und der Heinrich-Böll-Stiftung. Ihre Schreiben waren – offensichtlich und leicht erkennbar – inhaltlich völlig gleich und untereinander abgesprochen bzw. von woher auch immer im One-fits-all-Verfahren zentral vorgeben worden (→ **Anlagen 11, 11a, 11b, 11c**). Alle an Schreiben die Beschwerdeführerin brachten praktisch wortgleich zum Ausdruck, es gäbe „derzeit keine Grundlage für gemeinsame Gespräche im Hinblick auf den Bundeshaushalt“.

In der 21. Sitzung des Haushaltsausschusses am 10. Oktober 2018 wurde die Frage nach den näheren Modalitäten der staatlichen Förderung parteinaher politischer Stiftungen auf Betreiben des AfD-Abgeordneten Marcus Bühl erneut kurz thematisiert; die AfD stieß jedoch auch

³³ Es war ja oben bereits dargelegt worden (→ **III.**), daß über den Umfang der staatlichen Förderung parteinaher Stiftungen bislang eben gerade *keine* „parlamentarischen Beratungen“ stattfinden, sondern die Beratungen außerparlamentarisch, vorab und unter wesentlicher Beteiligung reiner Privatleute, nämlich der Vertreter der Stiftungen selber, stattfinden und ihre Ergebnisse in aller Regel dann stillschweigend in den Haushaltsplanentwurf übernommen und öffentlich nicht weiter thematisiert werden.

in dieser Ausschußsitzung erneut auf eine regelrechte Mauer des Schweigens bzw. der konzertierten Lüge über die vor der Öffentlichkeit stets geheimgehaltenen näheren Umstände der staatlichen Stiftungsförderung. Das Kurz-Protokoll der Sitzung³⁴ (→ **Anlage 5**) vermerkt:

„Abg. **Marcus Bühl** (AfD) (MBE) bittet zu bestätigen, daß Abgeordnete der Koalition mit Vertretern der politischen Stiftungen über eine Erhöhung der Haushaltsmittel gesprochen hätten.

Abg. **Martin Gerster** (SPD) (BE) erklärt, daß der Aufwuchs in Höhe von 16 Mio. Euro von der Koalition als berechtigt angesehen worden sei und zu dem entsprechenden Erhöhungsantrag geführt habe.

Abg. **Klaus-Dieter Gröhler** (CDU/CSU) (MBE) gibt zu bedenken, daß es jeder Fraktion aus eigener Fachkompetenz heraus zuzutrauen sei, aus Gesprächen die notwendigen Erkenntnisse zu ziehen. Den Eindruck erwecken zu wollen, daß ‚geheimnisvolle Gruppierungen‘ die Mittel für die politischen Stiftungen festlegten, finde er nicht in Ordnung.

Abg. **Dr. Stefan Ruppert** (FDP) (MBE) merkt an, daß die FDP in den 90er-Jahren ein Stiftungsgesetz vorgelegt habe. [...]

StS **Hans-Georg Engelke** (BMI) erklärt, daß das BMI an etwaigen Gesprächen nicht teilgenommen habe.³⁵

Trotz etlicher, hartnäckiger Versuche gelang es dem für die AfD-Fraktion zuständigen Berichterstatter, Marcus Bühl, in der Folge *nicht* – obwohl diese Bemühungen jedenfalls im Hintergrund, eher auf einer informellen Ebene und in demjenigen Rahmen, der mit dem Ausschußvorsitz eben vereinbar schien, sogar durch den Vorsitzenden des Haushaltsausschusses, Peter Boehringer, unterstützt wurden – irgend etwas Näheres über das Zustandekommen der Stiftungsbudgets in den Haushaltsgesetzen für 2018 und 2019 herauszufinden, und dies, obwohl ja das Haushaltsgesetz für 2019 zum damaligen Zeitpunkt noch laufend behandelt wurde und sich aktuell im Entstehen befand.³⁶ Die zuständigen Abgeordneten bestätigten keine Treffen oder „Stiftungsgespräche“, dementierten diese aber auch nicht, und verwiesen im übrigen darauf – gerade so, als gehe es hier um privatrechtliche Beziehungen etwa unter Wirt-

³⁴ Deutscher Bundestag, Haushaltsausschuß, Kurzprotokoll der 21. Sitzung, Protokoll-Nr. 19/21.

³⁵ S. 26 f.

³⁶ Dieser Umstand wirft natürlich aus staatsrechtlicher Sicht ein bedenkliches Licht auf die ständige Rede von der „parlamentarischen Kontrolle des staatlichen Handelns in einer Demokratie“. Der bekannte Passauer Rechtsphilosoph *Johann Braun* hatte bekanntlich bereits 2008 in seiner Schrift „Wahn und Wirklichkeit“ an zahlreichen Beispielen exemplifiziert, daß die seit dem 19. Jahrhundert hergebrachten, demokratischen und rechtsstaatlichen Topoi, die den Bürgern bis heute suggerieren, es gäbe nach wie vor eine Art fest institutionalisierten Willkürschutz, in der heutigen Zeit oft fassadenartigen Charakter angenommen haben, während längst ein ganz anderes Stück gespielt wird. Was ist eigentlich von einem – seitens des BVerfG ja eigentlich hochgehaltenen – Budgetrecht des Parlaments zu halten, wenn ein dem Haushaltsausschuß (!) angehörender, als Berichterstatter (!) ausdrücklich zuständiger Bundestagsabgeordneter noch nicht einmal erzwingen kann, auch nur darüber *informiert* zu werden, wie 600 Millionen Euro Bundesmittel zugunsten partei- und politiknaher Kreise verplant, vergeben und verteilt werden, von einem wirklichen Mitsprache- und Mitwirkungsrecht einmal ganz zu schweigen?

schaftsunternehmen, die jeweils ihre Betriebsgeheimnisse vor Konkurrenten schützen müssen und auch dürfen – sie träge keine „Rechenschaftspflicht“ über ihre Aktivitäten als Mitglieder des Haushaltsausschusses. Die Beschwerdeführerin oder die AfD hätten keinerlei „Einblicksrechte“ in diese Aktivitäten. Der an den Haushaltsausschuß gerichtete Antrag der Fraktion der AfD auf Einstellung von 900.000 € Globalzuschüsse für das Haushaltsjahr 2019 in den Haushaltsplan zugunsten der Beschwerdeführerin (→ **Anlagen 8 und 8a**) wurde in dieser Sitzung durch den Haushaltsausschuß abgelehnt.³⁷

Falls die nähere Aufklärung über die Verhandlungen während dieser Sitzung bzw. über die Rolle des Haushaltsausschusses zur Entscheidung dieser Verfassungsbeschwerde erforderlich sein mag, biete ich vorsorglich für diese Vorgänge das

Zeugnis des Herrn Marcus Bühl MdB, Mitglied des Haushaltsausschusses und für die AfD-Fraktion Berichterstatter für den Einzelplan 06 BMI,

Zeugnis des Herrn Peter Boehringer MdB, Vorsitzender des Haushaltsausschusses, Platz der Republik 1, 11011 Berlin,

an.

Damit wollten Bundesinnenministerium, Haushaltsausschuß und Bundestag die Sache offenbar auf sich beruhen lassen, da die Beschwerdeführerin mit ihren verfassungsrechtlichen Teilhabeansprüchen offenbar faktisch ins Leere lief; Exekutive und Legislative verhielten sich gegenüber der Beschwerdeführerin kollusiv und offensichtlich konzertiert nicht wie verfassungsgebundene Staatsgewalten (Art. 1 Abs. 3, Art. 20 Abs. 3 GG), sondern eher wie ein privates Kartell, das Konkurrenten – auch wenn sie nur ihr gutes Recht und als Vorstufe hierzu die ihnen zustehenden Informationen verlangen – durch Konspiration, Täuschung und Lüge auszuschalten sucht.

Daher wandte sich die Beschwerdeführerin, die vom Bundesinnenministerium nichts mehr hörte, unter dem 12. November 2018 erneut an das Bundesinnenministerium und verlangte nunmehr einen rechtsmittelfähigen Bescheid über ihre im Hinblick auf die Haushaltsjahre 2018³⁸ und 2019³⁹ gestellten Anträge auf Gewährung von Globalzuschüssen bis zum 30. November 2018 (→ **Anlage 11**). Erst am 13. Dezember 2018 erreichte die Beschwerdeführerin daraufhin ein auf den 7. Dezember datierter Bescheid, der jedoch – insofern schon verwaltungsrechtlich rechtsfehlerhaft – nicht auf das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zurückging, sondern statt dessen auf das Bundesverwaltungsamt in Köln, ein Umstand, der bislang niemals weiter erklärt wurde. Das bislang in keiner Weise in den Rechtsfall irgendwie involvierte Bundesverwaltungsamt in Köln lehnte den Antrag der Beschwerdeführerin ab (→ **Anlage 12**) mit der freilich sehr knappen Begründung:

³⁷ Deutscher Bundestag, Haushaltsausschuß, Kurzprotokoll der 21. Sitzung, Protokoll-Nr. 19/21, S. 28 (→ **Anlage 5**).

³⁸ → **Anlage 1**.

³⁹ → **Anlage 7**.

„Im Haushaltsgesetz des Bundes vom 12.07.2018 in Verbindung mit dem Haushaltsplan 2018, Einzelplan 06 (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat), Titel 685 12 - 144 sind die Globalzuschüsse zur gesellschaftspolitischen und demokratischen Bildungsarbeit der Höhe nach genau pro Stiftung festgelegt. Darüber hinaus stehen keine weiteren Mittel für den von Ihnen beantragten Zuschuß zur Verfügung. Ein Ermessensspielraum für die Gewährung weiterer Zuschüsse steht mir in Ermangelung von Haushaltsmitteln nicht zu.“

Gegen den Bescheid erhob die Beschwerdeführerin unter dem 9. Januar 2019, Zugang beim Bundesverwaltungsamt am 10. Januar 2019⁴⁰, gegenüber dem Bundesverwaltungsamt, das in der Rechtsbehelfsbelehrung als Widerspruchsbehörde ausgewiesen worden war, Widerspruch (→ Anlage 13). **Die Rechtsauführungen in dieser Widerspruchsbegründung mache ich vollumfänglich auch zum Gegenstand dieser Verfassungsbeschwerde**, da auch die genuin verwaltungsrechtlichen Mängel des Bescheides des Bundesverwaltungsamtes jedenfalls die Allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) der Beschwerdeführerin sowie das Willkürverbot verletzen. Speziell in verfassungsrechtlicher Hinsicht ließ die Beschwerdeführerin erklären:

„Daß im Haushaltsgesetz des Bundes vom 12. Juli 2018 in Verbindung mit dem Haushaltsplan 2018, Einzelplan 06 (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat), Titel 685 12 - 144 unmittelbar keine Zuwendungen zugunsten meiner Mandantin festgelegt sind, ist ihr bekannt. Entgegen der Einschätzung des Bundesverwaltungsamtes liegt in diesem Umstand jedoch nicht die Lösung, sondern gerade das Problem des hier aufgeworfenen Rechtsfalles.

Der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat wie auch das in seinem Auftrag tätig werdende Bundesverwaltungsamt sind bei der Bescheidung von Anträgen nicht nur allgemein an Recht und Gesetz, sondern vor allem an die *Verfassung* gebunden. Dabei kommt der Verfassung gegenüber dem einfachen Recht – dem auch das Haushaltsgesetz als übrigens rein formelles, aber noch nicht einmal materielles Gesetz zuzurechnen ist – ein *Vorrang* zu⁴¹.

Dieser Vorrang der Verfassung muß in der praktischen Behördentätigkeit vor allem dann durchgreifend zur Anwendung kommen, wenn die Anforderungen des Grundgesetzes an die rechtliche Bewältigung eines bestimmten Sachverhaltes in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bereits hinreichend deutlich konkretisiert worden sind. In diesem Fall käme es nämlich auf das mögliche Gegenargument der Behörde, sie besitze kein Normverwerfungsrecht und sei daher gezwungen, die einfach-rechtlichen Normen notfalls auch ohne Sinn und Verstand anzuwenden, gar nicht mehr an. Denn jedenfalls in diesem Fall würde die Bindung der vollziehenden Gewalt an Recht und Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG) selbstverständlich gegebenenfalls auch die verfassungskon-

⁴⁰ Rückschein Nr. RT 14 103 003 5DE 112 kann bei Bedarf vorgelegt werden.

⁴¹ Statt aller *Isensee*, in: ders./Kirchhof, HStR II, 3. Aufl. 2004, § 15 Rn. 184.

forme Auslegung einfach-gesetzlicher Rechtsnormen im Lichte der dem juristischen Fachstab bekannten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gehören. So liegt es hier.

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits 1986 zu dem hier konkret aufgeworfenen Problem des Anspruches einer parteinahen Stiftung auf staatliche Förderung geurteilt:

„der Gleichheitssatz [gebietet es allerdings], daß eine solche [staatliche] Förderung alle dauerhaften, ins Gewicht fallenden politischen Grundströmungen in der Bundesrepublik Deutschland angemessen berücksichtigt. Nur wenn die staatliche Förderung der pluralen Struktur der gesellschaftlichen und politischen Kräfte Rechnung trägt, wird sie dem verfassungsrechtlichen Gebot gerecht, Gleiches gleich und Ungleiches seiner Eigenart entsprechend verschieden zu behandeln.“⁴²

Es mußte sich daher dem Bundesinnenministerium wie dem Bundesverwaltungsamt aufdrängen, daß die Nichtberücksichtigung meiner Mandantin im Haushaltsgesetz für 2018 nicht den verfassungsrechtlichen Vorgaben an die gleichheitsförmige und diskriminierungsfreie staatliche Förderung parteinaher politischer Stiftungen genügt.

Die meiner Mandantin politisch nahestehende Partei, nämlich die Alternative für Deutschland (AfD), ist im September 2017 – nur viereinhalb Jahre nach ihrer Gründung – mit 12,6 % der Zweitstimmen in den Deutschen Bundestag eingezogen, ihre Bundestagsfraktion wurde mithin „aus dem Stand“ stärkste Oppositionsfraktion und mithin Oppositionsführerin mit Vorsitz im Haushaltsausschuß (zum Vergleich: FDP 10,7 %, Linke 9,2 %, Grüne 8,9 % der Zweitstimmen). Sie ist und war zum Zeitpunkt der Antragsbescheidung in allen 16 deutschen Landtagen vertreten, zum Vergleich: FDP zehn Landtage, Linke zehn Landtage, Grüne 14 Landtage.

Dessenungeachtet erhielten bereits im Jahr 2017 die Friedrich-Naumann-Stiftung 57,6 Millionen Euro, die Rosa-Luxemburg-Stiftung 64,1 Millionen Euro und die Heinrich-Böll-Stiftung 63,6 Millionen Euro an staatlicher Förderung.⁴³ D.h., bereits in 2017 erhielten

- die Friedrich-Naumann-Stiftung das 120-fache,
- die Rosa-Luxemburg-Stiftung das 134-fache,
- und die Heinrich-Böll-Stiftung das 133-fache

der seitens meiner Mandantin für 2018 beantragten staatlichen Fördermittel i.H.v. nur 480.000 Euro. Die Hanns-Seidel-Stiftung – deren nahestehende Partei, die CSU, im Deutschen Bundestag nur 6,2 % der Zweitstimmen erreicht und die lediglich in einem einzigen deutschen Landtag vertreten ist – erhielt übrigens mit 58,4 Millionen Euro an

⁴² Vergl. BVerfGE 73, 1 (38).

⁴³ *Martin Lutz/Uwe Müller*, Parteinahe Stiftungen kosten Steuerzahler 581 Millionen, WELT Online 12. Februar 2018, m.w.N.

staatlichen Fördermitteln das 122-fache der für 2018 seitens meiner Mandantin beantragten Beihilfen, wobei ja die CSU mit der CDU im Deutschen Bundestag eine Fraktionsgemeinschaft bilden, so daß die der Hanns-Seidel-Stiftung staatlich gewährten Mittel funktionell und auf Bundesebene die bereits der Konrad-Adenauer-Stiftung gewährten Mittel i.H.v. 167,1 Millionen Euro (entsprechend dem 348-fachen des von meiner Mandantin für 2018 begehrten Betrages) ergänzen.

Gemeinsam wurden Hanns-Seidel-Stiftung und Konrad-Adenauer-Stiftung bereits in 2017 mit 225,5 Millionen Euro staatlich gefördert, also dem 470-fachen des seitens meiner Mandantin für 2018 verlangten Förderbetrages. Die Friedrich-Ebert-Stiftung erhielt in 2017 übrigens mit 170,7 Millionen Euro das 356-fache der von meiner Mandantin für 2018 beantragten Summe; nach derzeitigen Umfragen wird die SPD indessen bei den kommenden Wahlen zum Europäischen Parlament, aber auch bei den folgenden Landtagswahlen in Brandenburg, Sachsen und Thüringen aller Wahrscheinlichkeit nach deutlich schwächer abschneiden als die AfD.

Angesichts dieser Verhältnisse liegt es auf der Hand, daß die Verweigerung auch vergleichsweise derart bescheidener Mittel unter Verweis auf das Haushaltsgesetz dem Willkürverbot des Grundgesetzes (Art. 3 Abs. 1) und dem bundesverfassungsgerichtlichen Gebot einer angemessenen, gleichheitsförmigen Berücksichtigung aller pluralen politischen Strömungen nicht genügen kann.

Nur höchstvorsorglich weise ich außerdem noch darauf hin, daß der in den Massenmedien gelegentlich nach Art einer verfassungsrechtlichen Regel zitierte Satz⁴⁴, eine Partei müsse dem Deutschen Bundestag erst zwei Legislaturperioden in Folge angehören, damit die ihr nahestehende Stiftung in der Genuß staatlicher Fördermittel kommen könnte, keinerlei rechtliche oder gar verfassungsrechtliche Bedeutung hat. Dieser Satz geht auf die ‚Gemeinsame Erklärung zur staatlichen Finanzierung der Politischen Stiftungen‘ der Konrad-Adenauer-Stiftung, der Friedrich-Ebert-Stiftung, der Friedrich-Naumann-Stiftung, der Hanns-Seidel-Stiftung und der Heinrich-Böll-Stiftung vom 6. November 1998⁴⁵ zurück. Es handelt sich dabei nicht um einen Rechtssatz, sondern um eine reine Meinungsäußerung privater und interessierter Akteure, der im geltenden Verfassungsrecht wie in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts keinen Anhalt findet und allemal keine ‚Drittwirkung‘ auf die Rechte meiner Mandantin entfalten könnte, die 1998 an der ‚Gemeinsamen Erklärung‘ nicht beteiligt war.

Zwar nimmt auch das Bundesverfassungsgericht (a.a.O.) das Kriterium der ‚Dauerhaftigkeit‘ einer politischen Strömung zur Förderungswürdigkeit der einer politischen Partei nahestehenden Stiftung auf. Die ‚Dauerhaftigkeit‘ der seitens der AfD repräsentierten politischen Strömung könnte jedoch – abgesehen von ihren außerordentlich großen Erfolgen bei Landtags- und den letzten Bundestagswahlen, die ihr alsbaldiges Verschwin-

⁴⁴ So auch bei *Lutz/Müller*, a.a.O.

⁴⁵ Die Rosa-Luxemburg-Stiftung hat sich dieser Erklärung laut ihrem Jahresbericht 2004/05, S. 40 f., ebenfalls angeschlossen; vergl. Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages, Ausarbeitung: Status und Finanzierung von parteinahen Stiftungen vom 17. März 2006, WF III 02/06, S. 8.

den als sehr unwahrscheinlich erscheinen lassen – *nicht* mit der Erwägung in Abrede gestellt werden, sie habe dem 18. Deutschen Bundestag (2013-2017) noch nicht angehört. Denn dieses Schicksal teilt sie ja mit der FDP, die dem 18. Deutschen Bundestag ebenso wenig angehört hatte wie die AfD. Im Falle der FDP und der Friedrich-Naumann-Stiftung wurden jedoch die staatlichen Zahlungen nicht etwa nur 2017, nach dem Wiedereinzug der FDP in den Deutschen Bundestag, wiederaufgenommen, ohne etwa zunächst einen abermaligen Einzug der FDP in den 20. Deutschen Bundestag, der regulär in 2021 gewählt werden müßte, im Sinne der „Dauerhaftigkeit“ abzuwarten; nein, vielmehr war die Förderung der Friedrich-Naumann-Stiftung auch nach dem Ausscheiden der FDP aus dem Deutschen Bundestag einfach fortgesetzt worden (!). Ausweislich ihres Jahresabschlusses 2015⁴⁶ hatte die Friedrich-Naumann-Stiftung in diesem Jahr einen Gesamtetat in Höhe von 54 Millionen Euro, von denen 90 % auf staatliche Förderung durch mehrere Bundesministerien zurückgingen. D.h., wenn die AfD seitens des Bundes nach denselben Kriterien behandelt werden würde wie die FDP, dann hätte meine Mandantin nicht etwa erst erstmals in 2018, sondern bereits 2015 oder 2016 – nach dem Einzug in etliche Landtage, aber ohne bislang im Bundestag vertreten zu sein, eben wie die FDP – erfolgreich viele Millionen Euro an staatlicher Förderung beantragen können!

Es mußte sich dem Bundesverwaltungsamt also gerade aufdrängen, daß die scheinbaren haushaltsrechtlichen Vorgaben aus dem Haushaltsgesetz des Bundes vom 12. Juli 2018 verfassungswidrig sind.“

Auf diesen Widerspruch hat das Bundesverwaltungsamt – ähnlich wie zuvor das Bundesinnenministerium auf die Förderanträge der Beschwerdeführerin – seit Monaten nicht reagiert. Es drängt sich von daher der Eindruck auf, daß im Organisationsbereich des Bundesinnenministeriums eine Art interne Weisung bestehen muß, die Anträge der Beschwerdeführerin, die auf Geltendmachung ihrer verfassungsrechtlichen Teilhaberechte an der staatlichen Finanzierung parteinaher Stiftungen gerichtet sind, vor allem durch Nichtbehandlung zu behandeln, um die Sache irgendwie künstlich in die Länge zu ziehen und in der Hoffnung, der Beschwerdeführerin würden vielleicht früher oder später die Spendenmittel ausgehen, so daß sie ihre verfassungsrechtlichen Teilhabeansprüche ohnehin nicht weiterverfolgen könnte.

Den weiteren Antrag der Beschwerdeführerin auf Leistung von Globalzuschüssen in Höhe von 900.000 € für das Haushaltsjahr verbeschied das Bundesverwaltungsamt jedoch nicht, sondern versandte ebenfalls unter dem 7. Dezember 2018 eine „Sachstandsmitteilung“ (→ **Anlage 14**) des Inhalts:

„Da das Haushaltsgesetz des Bundes 2019 noch nicht in Kraft getreten ist, kann über Ihren Antrag derzeit noch nicht entschieden werden.“

Dabei war dem Bundesverwaltungsamt aber bekannt oder hätte ihm jedenfalls bekannt sein müssen, daß der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages es bereits in seiner Sitzung

⁴⁶ <https://www.freiheit.org/sites/default/files/uploads/2016/10/21/jahresabschluss2015.pdf>

am 10. Oktober 2018 abgelehnt hatte, irgendwelche finanziellen Mittel als staatliche Unterstützung auch für die Beschwerdeführerin in den Haushaltsplan einzustellen (s.o.).

Am 17. Dezember 2018 wurde dann das Haushaltsgesetz für 2019 ausgefertigt und trat am 1. Januar 2019 in Kraft.⁴⁷ Dies nahm das Bundesverwaltungsamt jedoch bislang nicht zum Anlaß, auch den weiteren Antrag der Beschwerdeführerin zu verbescheiden, obwohl diese ja ursprünglich Verbescheidung bis zum 30. November 2018 (!) verlangt hatte, nachdem ihr entsprechender Antrag ja bereits seit Anfang Juli 2018 (!) anhängig gewesen war. Allerdings muß dies nun auch nicht mehr abgewartet werden, da der noch ausstehende Bescheid – nachdem das Haushaltsgesetz für 2019 sich von dem Haushaltsgesetz für 2018 im Hinblick auf die darin vorgesehenen staatlichen Unterstützungszahlungen für die Beschwerdeführerin natürlich nicht unterscheidet – auch nicht anders lauten würde als der Bescheid für das Haushaltsjahr 2018 (→ **Anlage 12**).

Daher ist nun – als einziger der Beschwerdeführerin offenstehender Rechtsbehelf in einer genuin verfassungsrechtlichen, vom ohnehin nicht zuständigen Bundesverwaltungsamt offensichtlich zu Unrecht als eine verwaltungsrechtliche Angelegenheit behandelten Rechtssache – die *Verfassungsbeschwerde* geboten.

Die Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführerin ist unter den gegebenen Umständen auch zulässig und begründet.

⁴⁷ BGBl. I, S. 2528 ff.

B. Zulässigkeit

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig. Es handelt sich um eine genuin verfassungsrechtliche Streitigkeit, die in der Sache nur vom Bundesverfassungsgericht entschieden werden kann. Insbesondere ist daher ein Rechtsweg nicht gegeben oder aber jedenfalls die Erschöpfung des Rechtsweges vorliegend nicht zu verlangen.

I. Beschwerdegegenstände

Beschwerdegegenstände sind:

- (1) der – nicht bestandskräftige! – Ablehnungsbescheid⁴⁸ des Bundesverwaltungsamtes an die Beschwerdeführerin vom 7. Dezember 2018, Az. ZMV I 3 - DES,
- (2) das seit Ende April 2018 andauernde und fortdauernde Unterlassen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, der Beschwerdeführerin auf ihren Antrag bereits vom 23. April 2018⁴⁹ hin Globalzuschüsse zur gesellschaftspolitischen und demokratischen Bildungsarbeit aus Kapitel 0601 Titel 685 12 - 144 i.H.v. 480.000 € für das Haushaltsjahr 2018 auszuzahlen bzw. nachzuzahlen,
- (3) das seit Anfang Juli 2018 andauernde und fortdauernde Unterlassen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, der Beschwerdeführerin auf ihren Antrag vom 3. Juli 2018⁵⁰ hin Globalzuschüsse zur gesellschaftspolitischen und demokratischen Bildungsarbeit aus Kapitel 0601 Titel 685 12 - 144 i.H.v. 900.000 € auszuzahlen,
- (4) der Beschluß des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in dessen 21. Sitzung am 10. Oktober 2018 zu Titel 685 12, den Antrag der Fraktion der AfD abzulehnen, der darauf gerichtet war, zugunsten der Beschwerdeführerin Globalzuschüsse zur gesellschaftspolitischen und demokratischen Bildungsarbeit aus Kapitel 0601 Titel 685 12 - 144 i.H.v. 900.000 € in den Haushaltsplan zum Haushaltsgesetz für 2019 einzustellen⁵¹,
- (5) das Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019 (Haushaltsgesetz 2019) vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2528), insofern der von ihm in Geltung gesetzte Bundeshaushaltsplan *keine* Globalzuschüsse zur gesellschaftspolitischen und demokratischen Bildungsarbeit aus Kapitel 0601 Titel 685 12 - 144 i.H.v. 900.000 € zugunsten der Beschwerdeführerin vorsieht, wohl aber – jeweils ungleich höhere – Fördermittel zugunsten der parteinahen Stiftungen Konrad-

⁴⁸ → Anlage 12.

⁴⁹ → Anlage 1.

⁵⁰ → Anlage 7.

⁵¹ Vergl. → Anlage 5, S. 28.

Adenauer-Stiftung, Heinrich-Böll-Stiftung, Friedrich-Ebert-Stiftung, Rosa-Luxemburg-Stiftung, Friedrich-Naumann-Stiftung und Hanns-Seidel-Stiftung,

- (6) die fortdauernde pflichtwidrige Unterlassung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, die Stellung der Bundesregierung als „Herrin des Verfahrens“ bei der Aufstellung von Haushaltsplanentwürfen, die ihr infolge des haushaltsrechtlichen Initiativrechts der Bundesregierung (Art. 110 Abs. 3, Art. 113 Abs. 1 GG) jederzeit zukommt, gegenüber der Konrad-Adenauer-Stiftung, der Heinrich-Böll-Stiftung, der Friedrich-Ebert-Stiftung, der Rosa-Luxemburg-Stiftung, der Friedrich-Naumann-Stiftung und der Hanns-Seidel-Stiftung dahingehend wirksam zur Geltung zu bringen, daß die genannten Stiftungen, schon um selbst weiter bei der künftigen staatlichen Finanzierung parteinaher Stiftungen noch berücksichtigt zu werden, *auch* die Beschwerdeführerin zu ihren sogenannten „Stiftungsgesprächen“ hinzuziehen, dort ordnungsgemäß, fair, und gehörig an allen Verhandlungen diskriminierungsfrei beteiligen und ihre Interessen im Sinne rechtlicher Gleichbehandlung der Beschwerdeführerin mit den vorgenannten übrigen politischen Stiftungen zu berücksichtigen.

II. Beschwerdefähigkeit

Die Beschwerdeführerin ist eine inländische juristische Person, Art. 19 Abs. 3 GG. Sie ist bereits nach einfachem Recht, § 21 BGB, zivilrechtlich rechtsfähig. Daher kann von einer hinreichenden organisatorischen Verfestigung, Verstetigung und Verselbständigung ohne weiteres ausgegangen werden. Auch sind die gerügten Grundrechte „ihrem Wesen nach“ auf die Beschwerdeführerin anwendbar. Freilich dürfte es hierauf ebenfalls kaum weiter ankommen, da im Schwerpunkt die Verletzung des Willkürverbots aus Art. 3 Abs. 1 gerügt wird.⁵²

Das Willkürverbot dürfte – auch ohne irgendeine vertiefende „Wesensschau“ – jedenfalls auf *alle* Rechtssubjekte ohne weiteres anwendbar sein. Davon abgesehen, wäre das Recht einer juristischen Person, in Rechts- und Verfassungsangelegenheiten von staatlichen Stellen nicht willkürlich schlechtergestellt zu werden, auch im Rahmen der in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hergebrachten „Lehre vom personalen Substrat“⁵³ gerade Ausdruck des entsprechenden Rechts der in ihr zusammengeschlossenen *natürlichen* Personen, die mit Hilfe ihres Vereins jedoch spezielle Zwecke verfolgen, die sie rein individualistisch eben nicht verfolgen könnten. Desselbengleichen würde auch die teilweise in der Literatur präferierte „grundrechtstypische Gefährdungslage“ vorliegen, da eine juristische Person in ihren Rechten und Interessen durch grob willkürliches Staatshandeln in gleicher Weise betrof-

⁵² Vergl. BVerfGE 61, 82 (104) und E 64, 1 (11) zu den grundrechtsgleichen gerichtlichen Verfahrensrechten; der Grundgedanke dürfte aber übertragbar sein. Vergl. zum Ganzen auch *Windthorst*, in: Gröpl/Windthorst/von Coelln, Studienkommentar GG (2013), Art. 19 Rn. 39 f.

⁵³ Diese Auffassung verstößt eigentlich gegen den in Art. 19 Abs. 3 GG zum Ausdruck kommenden Rechtsgedanken und verhält sich letztlich so, als gäbe es die Vorschrift aus Art. 19 Abs. 3 GG im Grundgesetz gar nicht und man müßte sie daher erst durch Auslegung der übrigen Vorschriften neu entdecken bzw. substituieren. Nach hier vertretener Auffassung kommt es jedoch vorliegend gar nicht darauf an, da die Erstreckung des Willkürverbots auf juristische Personen keiner wesensmäßigen Überbegründung bedürfen kann; es ist keine juristische Person denkbar, in deren Wesen es liegt, daß sie von Staats wegen willkürlich behandelt werden dürfte.

fen und geschädigt wird wie eine natürliche Person. Dies weiter begründen zu wollen, würde auf eine Wiederholung des bereits eingangs Gesagten hinauslaufen: es liegt eben im Wesen des Willkürverbots, daß es zu seiner Anwendung auf das Wesen der betroffenen Rechtspersonlichkeit (wenn die denn eine ist) *nicht* ankommen könnte.

III. Beschwerdebefugnis

1. Ablehnungsbescheid⁵⁴ des Bundesverwaltungsamtes

Als Adressatin eines belastenden Verwaltungsaktes ist die Beschwerdeführerin schon nach der *Adressatentheorie* beschwerdebefugt.⁵⁵ Die Beschwerdeführerin hat im Sinne der Elfes-Konstruktion⁵⁶ das Recht, nur in formell wie materiell verfassungsgemäßer Weise seitens der Exekutive mit einem Nachteil belastet zu werden⁵⁷. Der an die Beschwerdeführerin gerichtete Bescheid ist gleich in doppelter Hinsicht verfassungswidrig:

- selbst, wenn die ihm zugrundeliegende verwaltungsrechtliche Grundidee richtig wäre – nämlich: das Bundeshaushaltsgesetz in Verbindung mit dem Haushaltsplan ist streitentscheidende Norm im Hinblick auf einen verfassungsrechtlichen Teilhabeanspruch eines nach bürgerlichem Recht bestehenden eingetragenen Vereins – so wäre das zugrundegelegte Bundeshaushaltsgesetz eben insofern verfassungswidrig, wie es keinerlei staatliche Beihilfen zugunsten der Beschwerdeführerin vorsieht, jedoch endlose Millionen für alle ihre Konkurrentinnen;
- die zugrundeliegende verwaltungsrechtliche Grundidee ist aber *nicht* richtig, da das Bundeshaushaltsgesetz als ein rein formelles, aber nicht materielles Gesetz von Anfang an als streitentscheidende Norm gegenüber einem außerhalb der staatlichen Verwaltungsorganisation stehenden, privaten Grundrechtsträger gar nicht in Betracht kommen könnte, weswegen der fragliche Verwaltungsakt – abgesehen von der rechtlichen Richtigkeit und Verfassungsmäßigkeit seiner Begründung – in der Sache eigentlich *gar nicht* begründet worden ist.

Trotz seines äußeren Erscheinungsbildes als behördlicher Verwaltungsakt – das Bundesinnenministerium hat ihn, verwaltungsrechtlich bereits fehlerhaft, offenbar deswegen durch das in den Fall bislang gar nicht involvierte Bundesverwaltungsamt ausstellen lassen, um die „Verfassungsmäßigkeit“ der Rechtsfrage zu betonen – ist der fragliche Verwaltungsakt *rein verfassungsrechtlicher* Rechtsnatur.⁵⁸

⁵⁴ → Anlage 12.

⁵⁵ Zur Rechtswegerschöpfung vergl. noch unten → B.IV.1.

⁵⁶ Vergl. BVerfGE 6, 32 (36); 80, 137 (152 ff.); 112, 1 (21); 114, 371 (383 f.).

⁵⁷ Zu eng daher *Bethge*, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, Bd. 2, § 90 Rn. 344 (Stand: 2/2018), der nur auf die Verfassungsgemäßheit des zugrundeliegenden Gesetzes abstellen will.

⁵⁸ Näher noch unten, → B.IV.1.

2. Unterlassung der Bundesregierung, Globalmittel für 2018 nachzuzahlen

Das Unterlassen der Verwaltung, einschließlich der Regierung, ist einer verfassungsbeschwerdefähige Verhaltensweise der öffentlichen Gewalt⁵⁹, jedenfalls, wenn zwischen dem Beschwerdeführer und dem Verwaltungsträger öffentlich-rechtliche Beziehungen in Rede stehen.⁶⁰

Auch ist der Anspruch der Beschwerdeführerin nicht dadurch „erledigt“, daß das Haushaltsjahr 2018 inzwischen vorbei ist und Zahlungen aus dem Bundeshaushalt 2018 zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedenfalls nicht mehr *erstmalig* verlangt werden könnten. Denn die Beschwerdeführerin hat ihren Anspruch bereits im April 2018 erstmalig geltend gemacht und suchte mit dem Bundesinnenministerium zu verhandeln, dieses führte sie jedoch durch in sachlicher wie in rechtlicher Hinsicht bewußt falsche Informationen vorsätzlich in die Irre, um die Ansprüche der Beschwerdeführerin zu vereiteln. Gleichzeitig zahlte die Bundesregierung staatliche Fördermittel an alle übrigen, mit der Beschwerdeführerin konkurrierende parteinahe Stiftungen in vielfacher Höhe aus⁶¹, übrigens auch an die Friedrich-Naumann-Stiftung, deren nahestehende Partei ebensowenig im 18. Deutschen Bundestag vertreten gewesen war wie die AfD. Die Beschwerdeführerin hat nie aufgehört, den geltend gemachten Anspruch aufrechtzuerhalten, und das Unterlassen der Bundesregierung wirkt fort und fort; mithin ist er nicht durch das Ende des Haushaltsjahres 2018 erloschen.

Daher ist die Beschwerdeführerin nach wie vor auch noch gegenwärtig und unmittelbar betroffen.

3. Unterlassung der Bundesregierung, Globalmittel für 2019 auszuzahlen

Das Unterlassen, auch das Unterlassen seitens der Regierung, ist eine verfassungsbeschwerdefähige Verhaltensweise der öffentlichen Gewalt (s.o. → III.2). Die Beschwerdeführerin als Trägerin eines verfassungsunmittelbaren Teilhabeanspruches, der in einem entsprechenden Antrag auch hinreichend konkretisiert wurde, ist offensichtlich selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen, da das Haushaltsjahr 2019 auch noch läuft und sie daher jetzt über die ihr zustehenden Mittel verfügen können müßte.

⁵⁹ Vergl. BVerfG 46, 160 (163 ff); 142, 123 (178 f. Rn. 94).

⁶⁰ Bethge, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, Bd. 2, § 90 Rn. 207 (Stand: 2/2018).

⁶¹ s.o. → A.IV.

4. Beschluß des Haushaltsausschusses⁶² vom 10. Oktober 2018⁶³

Der Beschluß des Haushaltsausschusses, mit den Stimmen aller übrigen Fraktionen gegen den Antrag⁶⁴ der AfD-Fraktion zu stimmen, im Haushaltsjahr 2019 Globalzuschüsse zur gesellschaftspolitischen und demokratischen Bildungsarbeit aus Kapitel 0601 Titel 685 12 - 144 i.H.v. 900.000 € zugunsten der Beschwerdeführerin in den Haushaltsplan für 2019 einzustellen, war ein positives Tun eines mit eigenen Rechten ausgestatteten Teils eines Legislativorgans; auch dieses ist an die Grundrechte gebunden (Art. 1 Abs. 3 GG).

Problematisch könnte allenfalls die *unmittelbare* Betroffenheit sein, da der Beschluß des Ausschusses im Hinblick auf die Verabschiedung des Bundeshaushaltsgesetzes⁶⁵ im Plenum nur eine vorbereitende und insofern noch unselbständige Handlung war. Ohne den späteren Parlamentsbeschluß würde der Beschluß des Haushaltsausschusses ohne verfassungsrechtliche Relevanz bleiben, ein Umstand, der sich jedenfalls auf die Fristberechnung auswirken muß. Demgegenüber gilt aber, daß der Beschluß des Haushaltsausschusses *de facto* die Nichtberücksichtigung der Beschwerdeführerin bereits determiniert hat und mithin als eigener Beschwerdegegenstand in Betracht kommt. Denn jedenfalls der den Inhalt des späteren Haushaltsplans bereits determinierende Beschluß des Haushaltsausschusses wurde von seinen Urhebern wissentlich und willentlich getroffen, wohingegen die große Mehrheit des Bundestagsplenums bei der Abstimmung über das Haushaltsgesetz über die konkreten Belange gerade der Beschwerdeführerin wohl kaum nachgedacht haben wird, sondern eher, jedenfalls im Sinne des strafrechtlichen „sachgedanklichen Mitbewußtseins“, letztlich davon ausgegangen sein wird, der Haushaltsausschuß habe auch die Belange sämtlicher zu fördernder politischer Stiftungen in gehöriger und verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise berücksichtigt, was aber durch den hier in Rede stehenden, konkreten Beschluß gerade dementiert wird.

Insofern ist die Beschwerdeführerin gerade von dem Beschluß des Haushaltsausschusses auch „unmittelbar“ betroffen.

5. Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019 (Haushaltsgesetz 2019) vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2528)

Nach der jedenfalls in der letzten Bundestagsdebatte über die Frage⁶⁶ der staatlichen Finanzierung politischer Stiftungen von zahlreichen Bundestagsabgeordneten wieder und wieder bekannten Überzeugung soll das Bundeshaushaltsgesetz die gesetzliche Grundlage und demokratische Legitimation für die Ausstattung bestimmter politischer Stiftungen mit Abermillionen staatlicher Beihilfen bei gleichzeitiger, völliger Nichtberücksichtigung der Beschwerdeführerin bilden. Der Umstand, daß dies verfassungsrechtlich wohl mehr als zweifelhaft ist – weder könnte ein rein formelles Gesetz, im positiven Fall, aus Sicht einer juristischen Person

⁶² Vergl. → **Anlage 5**, S. 28.

⁶³ Zur Fristproblematik vergl. unten → **V**.

⁶⁴ → **Anlage 8a**.

⁶⁵ sogleich → **5**.

⁶⁶ → **Anlage 15**.

des Privatrechts Anspruchsgrundlage für Geldzahlungen sein, noch könnte es, im negativen Fall wie bei der Beschwerdeführerin, als Eingriffsermächtigung Ausnahmen vom Gleichbehandlungsgrundsatz konkretisieren – mag im Rahmen der Zulässigkeit auf sich beruhen.

Denn jedenfalls bildet aus Sicht aller übrigen Akteure im vorliegenden Fall – Bundesregierung wie parteinahe Stiftungen selbst – gerade das Haushaltsgesetz den eigentlichen und wesentlichen rechtlichen Grund für die faktische Ungleichbehandlung der Beschwerdeführerin. Damit ist die Beschwerdeführerin dadurch, daß sie in ihm, im Gegensatz zu allen ihren Konkurrentinnen, als Zuwendungsempfängerin nicht vorkommt, *jedenfalls im verfassungsprozessualen Sinne* selbst, gegenwärtig und unmittelbar von Bundeshaushaltsgesetz betroffen, auch wenn im materiell-verfassungsrechtlichen Sinne eigentlich niemand – d.h. jedenfalls kein Grundrechtsträger – vom Haushaltsgesetz als rein formellem Gesetz (unmittelbar) betroffen sein könnte. Jedenfalls aber ist das Haushaltsgesetz ein „Gesetz“ i.S.v. § 93 Abs. 3 BVerfGG.⁶⁷

Hier sind sich die Bundesregierung, das Bundesverwaltungsamt, alle Fraktionen des Deutschen Bundestages außer allenfalls der der AfD und alle begünstigten politischen Stiftung selber darüber vollkommen einig, daß das Haushaltsgesetz die gesetzliche Grundlage und demokratische Legitimation für die Ungleichbehandlung der Beschwerdeführerin bildet. Wenn sogar das Bundesinnenministerium als „Verfassungsministerium“ gegenüber der Beschwerdeführerin erklären läßt (→ **Anlage 12**), das Haushaltsgesetz sei die ihr gegenüber wirksame Rechtsgrundlage, so muß diese Theorie und Begründung, unabhängig von ihrer verfassungsrechtlichen Richtigkeit im Ergebnis, jedenfalls dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt werden können.⁶⁸ Daher muß die hergebrachte „Möglichkeitstheorie“ in diesem besonderen Einzelfall eben u.U. um die fiktive, formale, rein verfassungsprozessuale oder jedenfalls auf amtlicher Zuschreibung beruhende Möglichkeit ergänzt werden.

6. Unterlassen der Bundesregierung, auf Beteiligung der Beschwerdeführerin bei den „Stiftungsgesprächen“ hinzuwirken

Durch das Unterlassen der Bundesregierung, speziell des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat bzw. auch des Bundesfinanzministeriums, auf die übrigen, an den sachlich für die Mittelverteilung entscheidenden „Stiftungsgesprächen“⁶⁹ beteiligten Stiftungen dahingehend einzuwirken, daß auch die Beschwerdeführerin zu den „Stiftungsgesprächen“ hinzugezogen wird und ihre Anliegen dort diskriminierungsfrei und gehörig zur Geltung bringen kann, ist die Beschwerdeführerin selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen und auch möglicherweise in ihren Grundrechten verletzt.

⁶⁷ Vergl. BVerfGE 20, 56 (89 f.)

⁶⁸ Parallelproblem vielleicht: ist ein Verwaltungsakt oder auch eine Gerichtsentscheidung mit einer inhaltlich falschen Rechtsbehelfsbelehrung versehen, die z.B. das falsche Gericht oder die falsche Widerspruchsbehörde nennt, so kann sich der Bürger zulässigerweise und jedenfalls ohne Rechtsverlust an die Vorgaben der Rechtsbehelfsbelehrung halten.

⁶⁹ Oder, in der Diktion des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (→ **Anlage 9**): den *sogenannten* Stiftungsgesprächen.

Eine entsprechende Einwirkungspflicht der Bundesregierung und speziell des Bundesinnenministeriums ergibt sich aus deren Grundrechtsgebundenheit, speziell aus dem Willkürverbot, und der besonderen Stellung des Bundesinnenministeriums als „Verfassungsministerium“, das die Verfassungsmäßigkeit des Regierungshandelns im Auge zu behalten hat.

Auch wird die Bundesregierung von ihren entsprechenden Verpflichtungen nicht durch faktische Unmöglichkeit der Einflußnahme auf privatrechtlich organisierte Akteure frei; denn tatsächlich hätte sie nicht nur faktisch, sondern v.a. kraft geltenden Verfassungsrechts jede Möglichkeit, das entsprechende Verhalten der übrigen Stiftungen zu steuern. Denn infolge des haushaltsrechtlichen Initiativrechts der Bundesregierung (Art. 110 Abs. 3, Art. 113 Abs. 1 GG) könnte sie die weitere Berücksichtigung der derzeit geförderten politischen Stiftungen davon abhängig machen, daß diese sich politischen Konkurrenten gegenüber fair und im Sinne der „Ausstrahlungswirkung der Grundrechte“ auch in den unmittelbar privatrechtlich organisierten Bereich hinein verhalten.

Umgekehrt ist die Bundesregierung verfassungsrechtlich gehindert, ein Ergebnis von „Stiftungsgesprächen“ als faktisch alles bestimmende Vorgabe bei der Erstellung eines Haushaltsplanentwurfs zu akzeptieren, wenn ihr positiv bekannt ist, daß dieses Ergebnis nur aufgrund der manifesten Diskriminierung einer verfassungsrechtlich teilhabeberechtigten Konkurrentin, eben der Beschwerdeführerin, zuwege gebracht wurde. Tut sie dies doch, kann eine Verletzung von Grundrechten der Beschwerdeführerin, jedenfalls des Willkürverbots, nicht ausgeschlossen werden.

IV. Rechtswegerschöpfung

Bei richtiger Betrachtungsweise ist ein Rechtsweg im Sinne des Instanzenzuges *nicht* gegeben, noch nicht einmal – entgegen dem ersten Anschein – für den ersten Antragsgegenstand. Selbst wo aber ein Rechtsweg gegeben wäre, müßte das Bundesverfassungsgericht gleichwohl gemäß § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG sofort entscheiden, da

- erstens die Verfassungsbeschwerde von allgemeiner Bedeutung ist und,
- zweitens der Beschwerdeführerin ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstehen würde, wenn sie zunächst auf den Rechtsweg verwiesen würde.

1. Ablehnungsbescheid⁷⁰ des Bundesverwaltungsamtes

a) Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten nicht eröffnet

aa) Genuin verfassungsrechtliche Streitigkeit

Entgegen dem ersten Anschein, nachdem es sich bei dem Bescheid des Bundesverwaltungsamtes um einen herkömmlichen Verwaltungsakt im Sinne von § 35 Satz 1 VwVfG handelt, gegen den der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offenstehen müßte, ist der Bescheid des Bundesverwaltungsamtes, der eigentlich und richtigerweise vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hätte ausgehen müssen, ein rein verfassungsrechtlicher Rechtsakt. Dies müßte eigentlich auch das Bundesinnenministerium selber so sehen, das nämlich geraume Zeit gar nicht auf den Gedanken gekommen zu sein scheint, die beiden Anträge der Beschwerdeführerin⁷¹ könnten durch eine Art „Verwaltungsakt“ beantwortet werden. Von sich aus hätte das Bundesinnenministerium den fraglichen „Verwaltungsakt“ auch niemals erstellt und entäußert – dies geschah erst auf die ausdrückliche Aufforderung der Beschwerdeführerin hin, ihr endlich einen rechtmittelfähigen Bescheid zukommen zu lassen (→ **Anlage 11**; dazu noch sogleich unter → c). Hätte die Beschwerdeführerin diesen rechtmittelfähigen Bescheid *nicht* verlangt, so hätte das Bundesinnenministerium die Sache einfach im Sande verlaufen lassen und sich nicht mehr bei der Beschwerdeführerin gemeldet.

Daß das Bundesinnenministerium dann – verwaltungsrechtlich offensichtlich rechtsfehlerhaft – den verlangten rechtmittelfähigen Bescheid nicht selber ausgestellt hat, sondern vielmehr überraschend, unangekündigt und ohne jegliche Begründung das in den Rechtsfall überhaupt nicht involvierte Kölner Bundesverwaltungsamt als nachgeordnete Verwaltungsbehörde den verlangten Bescheid (merklich verspätet) ausstellen ließ, ist offensichtlich ein Versuch, den genuin verfassungsrechtlichen Teilhabeanspruch der Beschwerdeführerin manipulativ „auf die verwaltungsrechtliche Schiene“ zu schieben mit dem Ziel, daß die Beschwerdeführerin in den nächsten Jahren so sinnlos wie kostenträchtig vor den Verwaltungsgerichten liegt, während ihre politischen Konkurrentinnen – von Verwaltungsgerichten unbehelligt, denn diese können ja nicht über die Verfassungsmäßigkeit des Bundeshaushaltsgesetzes entscheiden – weiterhin unmittelbar und direkt den Bundeshaushalt einvernehmlich unter sich aufteilen.

bb) Die Vorschrift aus § 40 Abs. 1 VwGO

Der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten ist nicht eröffnet, da diese gemäß § 40 Abs. 1 VwGO nur für Streitigkeiten *nichtverfassungsrechtlicher* Art zuständig sind.

⁷⁰ → **Anlage 12**.

⁷¹ → **Anlagen 1** und **7**.

(1) Doppelte Verfassungsunmittelbarkeit?

Nach der hergebrachten Lehre soll eine verfassungsrechtliche Streitigkeit jedoch nur vorliegen, wenn unmittelbar am Verfassungsleben beteiligte Parteien über die Auslegung vom Verfassungsrecht streiten.⁷² Letzteres Kriterium wäre jedenfalls erfüllt, da es hier um einen verfassungsunmittelbaren Teilhabeanspruch geht und eine einfach-gesetzliche Anspruchsgrundlage bzw. eine verwaltungsrechtliche Schutznorm zugunsten der Beschwerdeführerin *nicht* existiert – dies ist ja gerade das Grundproblem dieses Rechtsfalles, daß nämlich die Konkurrentinnen der Beschwerdeführerin ein materielles Bundesgesetz, auf das sich auch die Beschwerdeführerin dann berufen könnte, *nicht* wollen, weil sie ja die faktische Möglichkeit haben, sich im Bundeshaushalt unmittelbar selbst zu bedienen.

Problematisch wäre allenfalls das erste Kriterium, da die Beschwerdeführerin keine politische Partei ist, sondern ein privatrechtlich gegründeter eingetragener Verein. Da sie jedoch die einer politischen Partei nahestehende Stiftung ist, wäre jedenfalls zu überlegen, ob nicht der verfassungsrechtliche Status, der jedenfalls der AfD gemäß Art. 21 Abs. 1 GG zukommt, jedenfalls bei von der Beschwerdeführerin auszutragenden Streitigkeiten über das Verfassungsrecht auf sie abstrahlen muß (prozessuale Verfassungsstatus-Leihe).

Entscheidend ist aber folgender Gedanke: die Beschwerdeführerin möchte ihren Konkurrentinnen im Hinblick auf die staatliche Finanzierung gleichgestellt werden und muß also in prozessualer Hinsicht mit diesen gleichbehandelt werden, um die prozessuale Chance zu haben, an ihre materiellen Rechte zu kommen. Um die Frage zu beantworten, ob hier eine unmittelbare Teilnehmerin des Verfassungslebens klagt, ist also nicht unmittelbar die Beschwerdeführerin *selbst* anzusehen, sondern vielmehr deren Konkurrentinnen, die bereits staatlich finanziert werden: sind also nun diese unmittelbare Teilnehmerinnen des Verfassungslebens?

Dies kann man aber realistischerweise kaum leugnen. Denn oben (→ **A.III**) war ja dargelegt worden, daß diese, jedes Jahr wieder, routiniert und selbstverständlich, sich unmittelbar an der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans selbst beteiligen und ihre Wünsche und Interessen seitens der Regierung, die eigentlich das haushalterische Initiativmonopol innehat, im wesentlichen als haushaltsrechtlich vorgegebene Größe in die Planaufstellung übernommen wird. Das ist selbstverständlich eine unmittelbare Beteiligung am Verfassungsleben.

Und diese Möglichkeit stünde der Beschwerdeführerin eigentlich auch zu, auch wenn sie ihr faktisch vorenthalten wird, was ja gerade Gegenstand dieses Verfahrens ist. Daher ist auch die Beschwerdeführerin jedenfalls für die Zwecke dieses Verfahrens als unmittelbare Teilnehmerin des Verfassungslebens zu behandeln.

Mithin liegt selbst nach der hergebrachten, engen und voraussetzungsreichen Lehre von der „doppelten Verfassungsunmittelbarkeit“ diese hier vor und es sind die Verwaltungsgerichte *nicht* zuständig.

⁷² Vergl. zur Lehre von der doppelten Verfassungsunmittelbarkeit etwa *Ehlers/Schneider*, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Bd. 1, § 40 Rn. 136 f., dort mit der etwas zweifelhaften Feststellung (Rn. 137), auch das BVerfG würde von dieser Lehre ausgehen; dies wird dann (Fn. 564) mit ältester Rspr. belegt.

(2) Entscheidende Prägung der Streitigkeit durch Verfassungsrecht

Die Lehre von der „doppelten Verfassungsunmittelbarkeit“ stammt jedoch aus der Zeit *vor* der allgemeinen Grundrechtsbindung (Art. 1 Abs. 3 GG), als also „Verfassungsrecht“ weithin identisch mit „Staatsorganisationsrecht“ war, und paßt im wesentlichen auf die Konstellation des Organstreits, in der sich aber das gegenwärtige Verfassungsrecht nicht erschöpft.⁷³ So ist das Bundesverfassungsgericht, und nicht die Verwaltungsgerichte, für Rechtsstreitigkeiten zuständig, die verfassungsrechtlicher Natur sind, ohne daß der Antragsteller unmittelbarer Teilnehmer des Verfassungslebens wäre, etwa bei der Verfassungsbeschwerde eines Bürgers gegen ein Gesetz. Auch die Beschwerdeführerin würde mit der Verfassungsbeschwerde gegen ein „Allgemeines materielles Gesetz über die Finanzierung der parteinahen Stiftungen im Bunde“ vorgehen, wenn sie in diesem nicht gehörig berücksichtigt wird – aber ihr Problem ist ja gerade, daß es dieses Gesetz nicht gibt. Wenn die also in diesem Fall zur Verfassungsbeschwerde berechtigt wäre, so kann sie die Möglichkeit zur Verfassungsbeschwerde nicht dadurch verlieren, daß der Bund einfach kein Gesetz macht, aber den Konkurrentinnen der Beschwerdeführerin den unmittelbaren Zugriff auf den Bundeshaushalt erlaubt.

Es bietet sich daher ohnehin an, eher darauf abzustellen, ob die Streitigkeit wesentlich und entscheidend vom Verfassungsrecht geprägt ist.⁷⁴ So liegt es jedenfalls hier.

b) Keine Möglichkeit zur konkreten Normenkontrolle gemäß Art. 100 Abs. 1 GG

Vereinzelte ist gleichwohl verlangt worden, auch bei in der Sache verfassungsrechtlichen Streitigkeiten sei – wohl zur Entlastung des Bundesverfassungsgerichts⁷⁵ – zunächst gleichwohl Klage zu den Verwaltungsgerichten zu erheben und bei diesen dann eben die konkrete Normenkontrolle nach Art. 100 Abs. 1 GG anzuregen, um so „aus dem Instanzenzug heraus“ statt unmittelbar zum Bundesverfassungsgericht zu gelangen.⁷⁶ Unabhängig von der Richtigkeit dieses Vorschlags an sich – der Wortlaut von § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG scheint eigentlich klar dagegen zu sprechen – könnte hier *keine* konkrete Normenkontrolle aus einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren heraus durchgeführt werden.

Denn dafür müßte das Haushaltsgesetz des Bundes in Verbindung mit dem Haushaltsplan die streitentscheidende Norm sein, von dessen Verfassungswidrigkeit das Verwaltungsgericht dann überzeugt sein müßte – also etwa so, wie dies im Bescheid des Bundesverwaltungsamtes

⁷³ Vergl. etwa *Ruthig*, in: Schenke, VwGO, 24. Aufl. 2018, § 40 Rn. 32a.

⁷⁴ Vergl. BVerwGE 102, 119 (122); 107, 275 (278).

⁷⁵ Da die Entlastung des BVerfG in dieser Konstellation immer nur zu einer entsprechenden Mehrbelastung der Verwaltungsgerichte führen könnte, war das „Entlastungsargument“ zur Begründung immer mannigfaltiger Zulässigkeithürden insbesondere bei der Verfassungsbeschwerde gegen Gesetze schon immer etwas zweifelhaft. Dies muß heute um so mehr gelten, als die Verwaltungsgerichte ja infolge der Grenzöffnungskrise von 2015/16 (vergl. Antragsschrift → **2 BvE 1/18**) auf viele Jahre hinaus überlastet sein werden.

⁷⁶ Allgemein kritisch gegen den Gedanken der Subsidiarität auch der gegen Rechtssätze gerichteten Verfassungsbeschwerde zu Recht *Bethge*, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, Bd. 2, § 90 Rn. 412 (Stand: 2/2018).

(→ **Anlage 12**) auch angenommen wird. Diese Begründung beruht jedoch, wie bereits im Widerspruch gegen diesen Bescheid (→ **Anlage 13**) festgehalten wurde, auf einer völligen rechtlichen Fehlvorstellung des Bundesverwaltungsamtes.

Das Haushaltsgesetz kann *nicht* streitentscheidende Norm vor den Verwaltungsgerichten sein, weil es kein materielles, also generell-abstrakt wirkendes Gesetz ist, sondern als Haushaltsgesetz eben ein nur formelles Gesetz und daher keine Außenwirkung entfaltet⁷⁷. Daher könnten mit dem Haushaltsgesetz und dem Bundeshaushaltsplan ohnehin keine Behördenentscheidungen mit Außenwirkung und speziell Verwaltungsakte begründet werden, und daher könnten Haushaltsgesetz und Haushaltsplan auch nie im Rahmen des Vorbehalts des Gesetzes Grundrechtseingriffe rechtfertigen oder das Gleichbehandlungsgebot konkretisieren bzw. allgemeine gesetzliche Kriterien im Außenverhältnis liefern, nach denen sich eine Ungleichbehandlung *nicht* als Willkür darstellte.

Da – anders als das Bundesverwaltungsamt vermutet – die Entscheidung eines Verwaltungsgerichts gegenüber der Beschwerdeführerin also ohnehin nie auf das Bundeshaushaltsgesetz und den Bundeshaushaltsplan gestützt werden könnte, wäre auch keine konkrete Normenkontrolle aus einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren zulässig.

Daher könnte der Beschwerdeführerin – selbst bei Überbetonung des Argumentationstopois „Entlastung des Bundesverfassungsgerichts“ entgegen der eigentlich aus § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG zu entnehmenden Wertung, daß, wo eben kein Rechtsweg eröffnet ist, auch kein „hilfsweiser Quasi-Rechtsweg“ über den Mechanismus aus Art. 100 Abs. 1 GG konstruiert werden muß – jedenfalls vorliegend nicht entgegengehalten werden, sie könnte auch vor einem Verwaltungsgericht klagen und wegen des eigentlich verfassungsrechtlichen Charakters der Streitigkeit dort eine konkrete Normenkontrolle zum Bundesverfassungsgericht anregen.⁷⁸

c) Keine „rechtswegmäßige Selbstbindung“ durch Einforderung eines „rechtsmittelfähigen Bescheides“

Die Beschwerdeführerin hat sich auch nicht etwa dadurch, daß sie gegenüber dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat schließlich einen rechtsmittelfähigen Bescheid eingefordert hat (→ **Anlage 11**), für ihren Rechtsstreit selbst auf den Verwaltungsrechtsweg festgelegt.

Dies schon deswegen nicht, weil sich die Zuständigkeit sei es des Bundesverfassungsgerichts, sei es der Verwaltungsgerichte objektiv nach dem Kriterium der „verfassungsrechtlichen“ bzw. „nichtverfassungsrechtlichen“ (§ 40 Abs. 1 VwGO) Streitigkeit richtet und daher ohnehin nicht von der Beschwerdeführerin selbst ausgesucht werden oder nach Art einer Selbst-

⁷⁷ Vergl. *Siekmann*, in: Sachs, GG, 8. Aufl. 2018, Art. 110 Rn. 24.

⁷⁸ Vergl. auch *Bethge*, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, Bd. 2, § 90 Rn. 410 (Stand: 2/2018): dieses Modell, also mit dem Umweg über Art. 100 Abs. 1 GG, ist überhaupt nur diskutabel, wo es eben ein Gesetz gibt, und wo nicht, wie hier, das Problem gerade in der Untätigkeit des Gesetzgebers besteht.

bindung oder eines „Verbots des *venire contra factum proprium*“ selber festgelegt werden könnte.

Davon abgesehen, war die Forderung der Beschwerdeführerin nach einem rechtsmittelfähigen Bescheid die einzige Möglichkeit, *überhaupt* zu einer Äußerung des Bundesinnenministeriums mit einem gewissen erkennbaren Rechtsbindungswillen bzw. einer gewissen „rechtlichen Ernsthaftigkeit“ zu kommen, nachdem das Bundesinnenministerium sie zuvor ein halbes Jahr lang teils mit unverbindlichem Geplänkel, teils mit manifesten Fehlinformationen ins Bockshorn zu jagen versucht hatte, um sie möglichst lange faktisch von der Realisation der ihr verfassungsrechtlich zustehenden Ansprüche abzuhalten. Eine „Entscheidung für den Verwaltungsrechtsweg“ wäre, selbst wenn diese grundsätzlich möglich wäre, dem Verlangen nach einem „rechtsmittelfähigen Bescheid“ daher ohnehin nicht zu entnehmen.

d) Hilfsweise: § 90 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG

Selbst wenn der Verwaltungsrechtsweg hier eröffnet wäre (was nicht der Fall ist), so wäre gleichwohl eine sofortige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsbeschwerde geboten, da

- diese von allgemeiner Bedeutung ist (§ 90 Abs. 1 Satz 2 1. Alt. BVerfGG (→ **aa**), und
- der Beschwerdeführerin ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, wenn sie zunächst auf den Rechtsweg verwiesen würde (→ **bb**).
- Jedenfalls wäre ihr das Beschreiten des Verwaltungsrechtsweges unzumutbar (→ **cc**).

aa) Allgemeine Bedeutung

Die Verfassungsbeschwerde dient nicht ausschließlich dem Schutz individueller Grundrechte, sondern außerdem auch dem Verfassungsintegritätsschutz.⁷⁹ Seit Jahrzehnten werden gewaltige Geldbeträge, die üblicherweise jedes Jahr ansteigen und mittlerweile bereits das dreifache der staatlichen Parteienfinanzierung ausmachen, an die den Parteien nahestehenden Stiftungen verteilt, ohne daß es dafür eine demokratisch legitimierte gesetzliche Grundlage gäbe. Deren Abwesenheit beruht nicht etwa auf der Nachlässigkeit des Gesetzgebers, sondern dient bewußt und geplant dazu, Ansprüche von Konkurrenten, die nach dem Grundsatz „gleiches Recht für alle“ vor Gerichten geltend gemacht werden könnten, allgemein auszuschließen. Ein kleiner, privilegierte Kreis von Stiftungen, die faktisch die Möglichkeit haben, unmittelbar Zugriff auf das Haushaltsgesetz *selber* zu nehmen, bedient sich selbst, Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes (Art. 20 Abs. 3 GG) sowie die allumfassende Grundrechtsbindung (Art. 1

⁷⁹ Vergl. *Bethge*, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, Bd. 2, § 90 Rn. 398 m.w.N. (Stand: 2/2018):

Abs. 3 GG) sind in diesem Arkanbereich des Parteienstaates faktisch ausgeschaltet. Dieser Zustand dauert bereits seit Jahrzehnten an.

Es ist daher ein Anliegen von allgemeiner Bedeutung, auf diesem Gebiet wieder eine gewisse Rechts- und Verfassungsstaatlichkeit gegenüber dem reinen „Parteienstaat“ einzuführen. Ein erster Schritt hierzu wäre die Gleichberechtigung der Beschwerdeführerin auch entgegen dem Willen ihrer Konkurrentinnen, die bislang das System kontrollieren.

bb) Schwerer und unabwendbarer Nachteil

Die Verweisung auf den Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten wäre für die Beschwerdeführerin auch mit schweren und unabwendbaren Nachteilen verbunden, da der Weg durch den verwaltungsgerichtlichen Instanzenzug nicht nur mehrere Jahre dauern würde, sondern absehbare Weise von der Beschwerdeführerin gar nicht bezahlt werden könnte. Das liegt an den hier exorbitant hohen Streitwerten.

Bereits der einstweilige Rechtsschutz im Hinblick auf Globalzuschüsse für das Haushaltsjahr 2018 hätte einen Streitwert in Höhe von 480.000 €, der einstweilige Rechtsschutz im Hinblick auf das laufende Haushaltsjahr 2019 hätte einen Streitwert in Höhe von 900.000 €. Schon im einstweiligen Rechtsschutz würden die in jeder Instanz wieder anfallenden Gerichts- und Anwaltsgebühren die derzeitigen finanziellen Möglichkeiten der Beschwerdeführerin vermutlich übersteigen.

Entscheidend wären aber die Gerichts- und Anwaltsgebühren im Hinblick auf die Hauptsache, die staatliche Förderung überhaupt. Würde die Beschwerdeführerin nach dem Grundsatz „gleiches Recht für alle“ staatlich gefördert, also diskriminierungsfrei nach denjenigen Grundsätzen, die für alle anderen staatlich geförderten, einer politischen Partei nahestehenden Stiftung auch gelten, so müßte sie jährlich etwa 70 bis 80 Millionen € erhalten. Dies wären in zehn Jahren etwa 750 Millionen € und in 30 Jahren rund 2,3 Milliarden €, alles natürlich nur unter der Prämisse, daß die staatliche Förderung für immer auf dem heutigen Stand eingefroren wird und nicht, wie bereits seit Jahrzehnten noch jedes Jahr, immer weiter ansteigt. Daher müßte man, immer noch zurückhaltend, für die Hauptsache von einem Streitwert nicht unter einer Milliarde € ausgehen. Dies entspräche dem Streitwert des u.a. durch den Kollegen Gauweiler geführten Kirch-Prozesses, des bislang wohl höchsten Streitwertes in der Justizgeschichte der Bundesrepublik.

Die Beschwerdeführerin wäre jedoch finanziell völlig außerstande, die ihr als verfassungsrechtlich begründete Teilhabeansprüche zustehenden Mittel auch nur zu einem nennenswerten Bruchteil vor den Verwaltungsgerichten geltend zu machen.

cc) Unzumutbarkeit

Hinzu kommt nämlich, daß die Beschwerdeführerin voraussichtlich vor den Verwaltungsgerichten ihre Prozesse verlieren würde.

Die Verwaltungsgerichte sind es gewohnt, „nach Recht und Gesetz“ zu entscheiden, worunter die den Wortlaut der einfachen Gesetze verstehen. Zwar legen sie diesen nicht selten auch „im Lichte der Grundrechte“ aus, wenden also selbst Verfassungsrecht an; dies tun sie normalerweise jedoch nicht aus eigener Rechtserkenntnis, sondern aus dem Kommentar heraus und in Gemäßheit der dort vorfindlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, dessen Wendungen dann eben abgeschrieben werden. Wo hingegen das Bundesverfassungsgericht noch keine entsprechenden Vorgaben gemacht hat, wird eine auch-verfassungsrechtliche Behandlung des Problems durch die Verwaltungsgerichte im allgemeinen schon unterbleiben.

Die Verwaltungsgerichte würden also – falls sie denn überhaupt den Rechtsweg für gemäß § 40 Abs. 1 VwGO für eröffnet halten würden (s.o., → **IV.1.a**) –, eine Anspruchsgrundlage bzw., verwaltungsrechtlich gesprochen, eine „Schutznorm“ zugunsten der Beschwerdeführerin im einfachen Recht suchen, in der also geschrieben steht, unter welchen Umständen (Tatbestandsmerkmale) die Beschwerdeführerin welche Zahlungen vom Bund verlangen könnte. Die Suche nach der Schutznorm würde ergeben, daß keinerlei Schutznorm oder Anspruchsgrundlage existiert.

Der Gesetzgeber hat nicht etwa vergessen, dieses Gesetz zu schaffen, sondern er schafft es vorsätzlich nicht, damit nicht z.B. die Beschwerdeführerin einfach vor den Gerichten „gleiches Recht für alle“ einfordern kann. Das wäre dann ja einfach.

Die Verwaltungsgerichte würden nun aber nicht zu einer Fundamentalkritik des Gesetzgebers ausholen und der Beschwerdeführerin ihre Ansprüche *unmittelbar aus dem Verfassungsrecht* zusprechen (obwohl hier insofern kein formelles Verbot bestünde), sondern würden vielmehr von Rechts wegen erkennen, daß der Beschwerdeführerin die geltend gemachten Ansprüche eben nicht zustünden. Eine Tenorierung von *verfassungsunmittelbaren Ansprüchen* der Beschwerdeführerin ohne einfach-gesetzliche Grundlage durch Verwaltungsgerichte ist nach aller Erfahrung nicht zu erwarten.

2. Unterlassung der Bundesregierung, Globalmittel für 2018 nachzuzahlen

Hier kann weitestgehend auf das bereits Gesagte verwiesen werden. Der Rechtsstreit ist verfassungsrechtlicher Natur, ein Rechtsweg ist nicht gegeben, wenn er gegeben wäre, wäre es für die Beschwerdeführerin unzumutbar und auch unbezahlbar, ihn jahrelang, absehbarerweise erfolglos, zu beschreiten.

3. Unterlassung der Bundesregierung, Globalmittel für 2019 auszuzahlen

Hier kann auf das bereits eben Gesagte verwiesen werden.

4. Beschluß des Haushaltsausschusses⁸⁰ vom 10. Oktober 2018⁸¹

Der Beschluß des Haushaltsausschusses, auch im Haushaltsjahr 2019 keine Fördermittel für die Beschwerdeführerin im Haushaltsplan vorzusehen, ist eindeutig eine nur nach dem Verfassungs- und Parlamentsrecht zu bewertende Handlung; kein Verwaltungsgericht würde sich für eine Klage gegen den Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages für zuständig halten.

5. Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019 (Haushaltsgesetz 2019) vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2528)

Gegen ein Gesetz besteht von vornherein kein Rechtsweg, § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG. Auch sonstige Überlegungen über die mögliche „Subsidiarität“ der Verfassungsbeschwerde selbst gegen ein Gesetz, etwa wegen des Mechanismus aus Art. 100 Abs. 1 GG, können hier unter Hinweis auf die Darlegungen bereits oben unter → **B.I.1.c** auf sich beruhen.

6. Unterlassen der Bundesregierung, auf Beteiligung der Beschwerdeführerin bei den „Stiftungsgesprächen“ hinzuwirken

Hier gilt das bereits unter → **1.**, → **2.** und → **3.** Gesagte: der Rechtsstreit ist verfassungsrechtlicher Natur, ein Rechtsweg ist nicht gegeben, und wenn er gegeben wäre, wäre es für die Beschwerdeführerin unzumutbar und auch unbezahlbar, ihn jahrelang, absehbarerweise erfolglos, zu beschreiten.

V. Frist

1. Ablehnungsbescheid⁸² des Bundesverwaltungsamtes

Der Bescheid ging der Beschwerdeführerin am 13. Dezember 2018 zu. Er war mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, die einen Widerspruch zum Bundesverwaltungsamt selber binnen Monatsfrist vorsah. Der Widerspruch (**Anlage → 13**) wurde unter dem 9. Januar 2019 erhoben und ist dem Bundesverwaltungsamt am 10. Januar 2019 zugegangen.⁸³ Daher ist der

⁸⁰ Vergl. → **Anlage 5**, S. 28.

⁸¹ Nochmals: zur Fristproblematik vergl. unten → **V.**

⁸² → **Anlage 12**.

⁸³ Nochmals: Rückschein kann jederzeit vorgelegt werden.

fragliche Bescheid auch nicht bestandskräftig geworden. Ein Widerspruchsbescheid seitens des Bundesverwaltungsamtes steht aus.

Die Monatsfrist gemäß § 93 Abs. 1 Satz 1 BVerfG könnte erst ab Eingang des Widerspruchsbescheides zu laufen beginnen und hat also noch nicht zu laufen begonnen. Denn trotz der eigentlich verfassungsrechtlichen Natur des Bescheides hatte die Beschwerdeführerin das Recht – und traf sie wegen der ansonsten eintretenden Bestandskraft auch die unbedingte Obliegenheit – grundsätzlich der Rechtsbehelfsbelehrung zu folgen.

2. Unterlassung der Bundesregierung, Globalmittel für 2018 nachzuzahlen

Die Unterlassung der Bundesregierung dauert noch an. Für Fristen kann nichts anderes gelten als das bereits eben unter → 1. Gesagte, da die Weigerung der Bundesregierung, die Beschwerdeführerin für 2018 mit basalen Globalmitteln auszustatten, erst in dem Bescheid seinen rechtlich hinreichend konkretisierten Ausdruck gefunden hat.

3. Unterlassung der Bundesregierung, Globalmittel für 2019 auszuzahlen

Die Unterlassung der Bundesregierung dauert noch an. Die Frist im Sinne von § 93 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG könnte erst ab Eingang eines bereits eingeforderten Bescheids zu laufen beginnen. Andererseits muß dieser Bescheid auch nicht abgewartet werden, da die Rechtsauffassung des Bundesinnenministeriums hinreichend deutlich geworden ist und der Haushaltsplan für 2019 ebensowenig irgendwelche Fördermittel zugunsten der Beschwerdeführerin vorsieht wie der Haushaltsplan für 2018.

Warum der Bescheid noch nicht ergangen ist, obwohl das Haushaltsgesetz für 2018 am 17. Dezember 2018 beschlossen wurde und seit dem 1. Januar 2019 in Kraft befindlich ist, wodoch das Bundesverwaltungsamt (**Anlage → 14**) bereits unter dem 7. Dezember 2018 angekündigt hatte, nach dem Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes könne dann entschieden werden, ist hier unbekannt, muß aber im Hinblick auf diese Verfassungsbeschwerde auch nicht näher eruiert werden.

4. Beschluß des Haushaltsausschusses⁸⁴ vom 10. Oktober 2018⁸⁵

Der Beschluß des Haushaltsausschusses bereitet den Erlaß des Haushaltsgesetzes nur vor und hat insofern nur vorbereitenden und mithin unselbständigen Charakter. Daß der Beschluß des Haushaltsausschusses überhaupt rechtliche Außenwirkung erhält, steht rein rechtlich gesehen erst dann fest, wenn das Haushaltsgesetz auch beschlossen worden ist, also frühestens seit dem 17. Dezember 2018 (s.o.).

⁸⁴ Vergl. → **Anlage 5**, S. 28.

⁸⁵ Nochmals: zur Fristproblematik vergl. unten → V.

Daher ist die Frist gemäß § 93 Abs. 3 BVerfGG jedenfalls noch nicht abgelaufen, und zwar unabhängig davon, ob man auf den Beschluß des Haushaltsgesetzes oder sein Inkrafttreten abstellt.

Selbst, wenn man unmittelbar auf das Datum des Beschlusses des Haushaltsausschusses selber, also den 10. Oktober 2018 abstellen wollte, wäre im übrigen auf die Jahresfrist aus § 93 Abs. 3 BVerfGG abzustellen und nicht etwa auf die Monatsfrist nach § 93 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG. Denn der gesetzesvorbereitende Beschluß des Haushaltsausschusses ist kein an die Beschwerdeführerin gerichteter Verwaltungsakt oder ein ihr zugestelltes Urteil und auch nicht mit diesen vergleichbar – schließlich wird die Beschwerdeführerin *überhaupt nicht* formell über den Beschluß unterrichtet, auch wenn sie individuell betroffen ist – sondern er bereitet ein *Gesetz* vor.

5. Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019 (Haushaltsgesetz 2019) vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2528)

Die Jahresfrist gemäß § 93 Abs. 3 BVerfGG ist nicht verstrichen.

6. Unterlassen der Bundesregierung, auf Beteiligung der Beschwerdeführerin bei den „Stiftungsgesprächen“ hinzuwirken

Die Unterlassung der Bundesregierung dauert noch an und erneuert sich täglich. Da es nie eine formalisierte Weigerung der Bundesregierung gab, sich der Grundrechte der Beschwerdeführerin unter Rekurs auf ihr haushaltsrechtliches Initiativmonopol durchgreifend anzunehmen, läßt sich schon für den Beginn eines Fristablaufes gemäß § 93 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG kein Anfangspunkt finden und falls doch, so müßte die Frist dennoch jeden Tag aufs neue zu laufen beginnen, da das Unterlassen der Bundesregierung sich ja täglich wiederholt.

Dies wäre allenfalls dann anders zu beurteilen, wenn es eine formelle Mitteilung der Bundesregierung an die Beschwerdeführerin gegeben hätte, in der diese, idealerweise mit Rechtsmittelbelehrung, der Beschwerdeführerin mitteilt, daß und aus welchen genauen Rechtsgründen sie es ablehnt, für eine diskriminierungsfreie Beteiligung der Beschwerdeführerin an den „Stiftungsgesprächen“ zu sorgen.

Jedenfalls kann das Schreiben des BMI an die Beschwerdeführerin vom 5. Juli 2018 (**Anlage → 9**) keine Monatsfrist gemäß § 93 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG zum laufen gebracht haben. Denn in diesem Schreiben wird nicht etwa ein verfassungsgemäßes, die Grundrechte der Beschwerdeführerin schonendes Handeln seitens des BMI endgültig und rechtsförmig abgelehnt, sondern das Ministerium erklärt bewußt wahrheitswidrig, es könne es faktisch nichts für Beschwerdeführerin ausrichten. Durch ein formloses Schreiben, durch das der Empfänger rein faktisch über seine Rechte und Möglichkeiten gezielt getäuscht werden soll, kann auch nicht

in Analogie zu § 90 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG irgendwelche Rechtsmittelfristen zum laufen bringen.

VI. Rechtsschutzbedürfnis

Ein allgemeines Rechtsschutzbedürfnis besteht schon deshalb, weil die Beschwerdeführerin – wie aus den bisherigen Ausführungen bereits deutlich geworden sein dürfte – realistischerweise einzig und allein auf dem Wege der Verfassungsbeschwerde ihre verfassungsunmittelbaren Teilhaberechte zur Geltung bringen kann.

Zwar möchte es sachgerechter sein, wenn die Beschwerdeführerin – und zwar aufgrund des oben schon angedeuteten, *de constitutione lata* wohl aber eben hypothetischen Mechanismus der „verfassungsprozessualen Statusleihe aus Art. 21 Abs. 1 GG“ den Parteienstatus der AfD zwecks Erhebung einer zulässigen Organklage gegen Bundesregierung, Bundesinnenministerium, Bundestag und Haushaltsausschuß „ausleihen“ könnte. Da dies aber eben bislang so nicht vorgesehen ist und absehbarerweise als unzulässig bewertet werden würde, bleibt eben einzig und allein die Verfassungsbeschwerde.

C. Begründetheit

I. Grundlagen der staatlichen Finanzierung der politischen Stiftungen

Die parteinahen Stiftungen haben verschiedene Arbeitsfelder: Sie betreiben in Erfüllung der in ihren Satzungen festgelegten Zwecke und Aufgaben politische Bildungsarbeit, wissenschaftliche Forschung sowie Begabtenförderung. Sie sind weiter in der internationalen Zusammenarbeit aktiv und unterhalten Archive und Bibliotheken.⁸⁶ In einer Untersuchung zu den verschiedenen Tätigkeitsfeldern der parteinahen Stiftungen wurde bereits 1999 darauf hingewiesen, daß „eine Ausrichtung der Stiftungstätigkeit hin zu den jeweiligen Mutterparteien nicht zu verkennen ist. Dies erfolgt jedoch in den fünf Tätigkeitsfeldern mit unterschiedlicher Intensität.“⁸⁷ Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner bis heute maßgeblichen Leitentscheidung dazu gemeint:

„Unbeschadet der Abgrenzbarkeit der Tätigkeit der Stiftungen von derjenigen der politischen Parteien, deren grundsätzlichen politischen Vorstellungen sie sich verbunden fühlen, ist nicht zu verkennen, daß ihre Arbeit insbesondere auf den Gebieten der Forschung, der Materialsammlung und -aufbereitung, der Publikation, der Pflege internationaler Beziehungen, aber auch der politischen Bildung im engeren Sinne der ihnen jeweils nahestehenden Partei in einem gewissen Maße zugute kommt. Durch die Tätigkeit der Stiftungen gelangen die Parteien in den Besitz von Erkenntnissen, die es ihnen erleichtern, ihre Aufgaben wahrzunehmen, etwa tagespolitische Folgerungen aus längerfristigen gesellschaftlichen Entwicklungen zu ziehen. Auch wenn die Ergebnisse der in den Stiftungen geleisteten Arbeit der Öffentlichkeit und damit auch allen Parteien zugänglich sind, ergibt sich doch aus ihrer spezifischen, jeweils der Interessenlage einer bestimmten Partei zugewandten Aufgabenstellung, daß diese daraus regelmäßig einen größeren Vorteil ziehen wird als andere.“⁸⁸

Aber weiter:

„Die staatliche Förderung wissenschaftlicher Politikberatung, wie sie auch durch die Gewährung von Globalzuschüssen an die Stiftungen bewirkt wird, liegt im öffentlichen Interesse und stößt grundsätzlich nicht auf verfassungsrechtliche Bedenken. Mit Rücksicht auf die dargelegten Berührungspunkte zwischen der Tätigkeit der Stiftungen einerseits und den langfristigen politischen Zielvorstellungen einzelner politischer Parteien andererseits **gebietet es allerdings der Gleichheitssatz, daß eine solche Förderung alle dauerhaften, ins Gewicht fallenden politischen Grundströmungen in der Bundesrepublik Deutschland angemessen berücksichtigt.**“⁸⁹

⁸⁶ Vergl. bereits BVerfGE 73, 1 (34).

⁸⁷ Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages, Ausarbeitung: Status und Finanzierung von parteinahen Stiftungen, 17. März 2006, WF III 02/06, S. 6 m.N.

⁸⁸ BVerfGE 73, 1 (37 f.).

⁸⁹ BVerfGE 73, 1 (38).

Bei den den im Deutschen Bundestag vertretenen politischen Parteien nahestehenden Stiftungen handelt es sich, trotz des Wortes Stiftung im Namen aller Organisationen, mit Ausnahme der Friedrich-Naumann-Stiftung, die eine im Stiftungsregister des Landes Brandenburg eingetragene Stiftung privaten Rechts gemäß § 80 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist⁹⁰, um rechtsfähige Vereine. Die politischen Stiftungen in Deutschland leben fast völlig von öffentlichen Mitteln (vergl. bereits oben → A.III). Andere Einnahmen, wie zum Beispiel Spenden, Eigenkapital oder Teilnehmergebühren, fallen kaum ins Gewicht. Von den öffentlichen Zuwendungen stammt der Großteil aus dem Bundeshaushalt.

Dabei handelt es sich um Zuwendungen aus den Einzelplänen des Bundesministeriums des Innern (BMI), des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF), aus dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), aus dem Auswärtigen Amt (AA) sowie dem Deutschen Bundestag. In diesem Zusammenhang sind das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sowie das Entwicklungshilfeministerium die beiden wichtigsten Geldgeber der Stiftungen. Bei den Zuwendungen des Bundesinnenministeriums an die politischen Stiftungen handelt es sich im Wesentlichen um sogenannte „Globalmittel“. Mit diesen auch als „institutionelle Förderung“ bezeichneten Mitteln aus dem Etat des Bundesinnenministeriums finanzieren die Stiftungen Ausgaben wie zum Beispiel für Personal und sachliche Verwaltungsausgaben. Die „Globalmittel“ bilden die wesentliche Basis zur Finanzierung ihrer eigenen Binnenstruktur und zur Erfüllung ihrer in der Satzung festgelegten Aufgaben.⁹¹ Über die Verwendung dieser nicht im engeren Sinne zweckgebundenen Finanzmittel können die Stiftungen im Rahmen der allgemeinen Zuweisungsrichtlinien weitgehend selbständig entscheiden.

Nachdem das Bundesverfassungsgericht der staatlichen Parteienfinanzierung im Jahre 1966 Grenzen gezogen hatte⁹², wurden 1967 erstmals Globalzuschüsse für die politische Bildungsarbeit der vier parteinahen Stiftungen eingeführt und – in Höhe von 9 Millionen DM – in den Haushalt des Bundesministeriums des Innern eingesetzt.⁹³ Dennoch gibt es bis heute (!) in der Bundesrepublik keinerlei gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit und Finanzierung der politischen Stiftungen. Die Zuwendungen an sie sind jedoch seither ständig gestiegen, im Jahr 1990 waren es 260 Millionen D-Mark, im Jahr 2017 bereits 581 Millionen Euro⁹⁴. Zwischen 2008 und 2017 sind so rund 4,8 Milliarden Euro aus dem Bundeshaushalt an diese Vereine geflossen.

⁹⁰ Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages, Ausarbeitung: Geschichte, Struktur und Wirken der politischen Stiftungen in der Bundesrepublik Deutschland, 30. Oktober 2006, WD - 164/06, S. 8.

⁹¹ Vergl. ebda., S. 17 mit Fn. 76 m.N.

⁹² BVerfGE 20, 56 ff.

⁹³ Vergl. v. *Arnim*, Die gesetzlosen Fünf, DER SPIEGEL Nr. 52/1994, S. 26: „Die Parteien wichen dem Urteil aber dadurch aus, daß sie die verbotenen Zahlungen für die politische Bildung nun statt an sich selbst an ihre ‚Stiftungen‘ überwiesen. [...] Das war der Startschuß für eine sprunghaft wachsende Staatsfinanzierung der Parteistiftungen, die in dieser Form ebenfalls eine deutsche Erfindung ist. Die ‚Globalzuschüsse‘ für die politische Bildungsarbeit, die 1967 noch 9 Millionen Mark betragen hatten, machen heute 196 Millionen jährlich aus. Schlaraffenländische Wachstumsraten weisen auch die sonstigen Mittel auf, die die ‚Stiftungen‘ zumeist für Projekte im Ausland erhalten: Das sind noch einmal über 400 Millionen. Ursprünglich betrug die Subventionen an Parteistiftungen nur einen kleinen Bruchteil der direkten staatlichen Parteienfinanzierung. Heute reichen allein die ‚Globalzuschüsse‘ fast an sie heran.“

⁹⁴ *Martin Lutz/Uwe Müller*, Politische Stiftungen kosten Steuerzahler 581 Millionen, WELT Online, 12. Februar 2018, <https://www.welt.de/173425205>.

Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es – wie gesagt – weder für die Höhe der Zuwendungen noch für die Aufteilung der Zuwendungen an die einzelnen politischen Stiftungen eine explizite rechtliche Grundlage. Ein für die politischen Stiftungen einschlägiges Stiftungsrecht existiert bisher nicht.

Die Tätigkeit der Stiftungen kann sich nicht auf Art. 21 GG stützen und unterliegt auch nicht den Bestimmungen des Parteienrechts. Nach Art. 21 Abs. 1 GG wirken die Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Die Gründung einer parteinahen Stiftung und deren Tätigkeit fällt weder in den Schutzbereich des Parteienprivilegs nach Art. 21 Abs. 2 GG noch gehört sie zur Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes gemäß Art. 21 Abs. 1 GG.⁹⁵ Die heute gültigen, verfassungsrechtlichen Vorgaben für die den politischen Parteien nahestehenden Stiftungen gehen auf das Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1986 zurück.⁹⁶

Die Entscheidung ging auf ein Organstreitverfahren zurück, in dem die Bundespartei DIE GRÜNEN eigentlich die staatliche Finanzierung der parteinahen Stiftungen als irreguläre Parteienfinanzierung hatte verbieten lassen wollen. Das Bundesverfassungsgericht hat die Organstreitklage aber in der Sache zurückgewiesen und die damals stattfindende Praxis – die bis heute in der Sache dieselbe ist, nur mit ungleich höheren Geldbeträgen operiert – unter gewissen verfassungsrechtlichen Vorgaben für verfassungsgemäß erklärt. DIE GRÜNEN zogen aus der Entscheidung die einzige subjektiv vernünftige Konsequenz und gründeten ihre eigene parteinahe Stiftung in Gestalt zuerst des „Stiftungsverbands Regenbogen“ und heute, nach etlichen Umstrukturierungen, der [neuen] Heinrich-Böll-Stiftung, die im Jahr 2017 mit 63,6 Millionen € an staatlichen Mitteln gefördert wurde.

Aus diesem verfassungsgeschichtlich wie verfassungsrechtlich vorgegebenen Umstand – *daß nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nämlich die heutige Praxis der staatlichen Förderung parteinaher Stiftungen jedenfalls vom Grundsatz her und im wesentlichen wohl verfassungsgemäß ist* – folgt auch schon, warum in dieser Beschwerdeschrift einerseits das intransparente und kartellhafte, wie Selbstbedienung durch politische Parteien, die sich den Staat zur Beute gemacht haben, wirkende Verhalten der politischen Stiftungen und Parteien einerseits scharf kritisiert, andererseits aber im Ergebnis die *diskriminierungsfreie Integration der Beschwerdeführerin in die staatliche Mittelvergabe* verlangt wird.⁹⁷

Vor dem Bundesverfassungsgericht ein Verbot der staatlichen Förderung politischen Parteien nahestehender Stiftungen zu verlangen – wie es einigen, eher etwas „fundamentalistisch“ eingestellten AfD-Mitgliedern vorschweben mag – wäre ohnehin völlig unrealistisch und in der Sache aussichtslos.

⁹⁵ BVerwG, NJW 1998, 2545 (2546 f.).

⁹⁶ BVerfGE 73, 1 ff.; vergl. im übrigen auch E 85, 264 ff.

⁹⁷ Es ist leider bereits jetzt abzusehen, daß genau dieser Umstand völlig einseitig im Mittelpunkt der Presseberichterstattung über diese Verfassungsbeschwerde stehen wird – obwohl er leicht zu erklären ist und genau dieses Vorgehen aus realistischer und sachverständiger Sicht eben schlichterding „alternativlos“ ist.

Freilich sprechen weiterhin die besseren verfassungsrechtlichen Gründe für eine Regelung der Gesamtmaterie in einem materiellen, generell-abstrakten Bundesgesetz mit klaren Tatbeständen, Transparenzregelungen und Obergrenzen. Immerhin hatte sich bereits die von Bundespräsident Richard von Weizsäcker im Jahre 1992 ins Leben gerufene „Kommission unabhängiger Sachverständiger zur Parteienfinanzierung“ auch mit der öffentlichen Finanzierung der politischen Stiftungen befaßt und in ihrem Gutachten vom 17. Februar 1993 eine durchgehende gesetzliche Regelung der Sachmaterie angemahnt.⁹⁸

Vermutlich wird es so ein Gesetz, nach dem die Praxis zwar seit 1967 ohne gesetzliche Regelung war, nun früher oder später auch einmal geben, und sei es nur, um die Ansprüche der Beschwerdeführerin, nachdem sie sich einmal den grundsätzlichen Zugang ins System erstritten hat, möglichst zu beschränken oder von „Wohlverhalten“ im Sinne ihrer Gegner abhängig zu machen.

Aber selbst nach einem entsprechenden Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das also eine gesetzliche Regelung – unter Abkehr von den seit 1986 geltenden Grundsätzen – nunmehr für erforderlich erklärt, würde es absehbarerweise *erstens* mehrere weitere Jahre dauern, bis der Bundestag sich *überhaupt* auf ein Gesetz geeinigt hat. *Zweitens* würde ein von der Bundestagsmehrheit dann beschlossenes Gesetz, ebenfalls bereits jetzt in der Sache absehbar, voraussichtlich *nicht* auch die Anliegen und Interessen der Beschwerdeführerin gerecht berücksichtigen, sondern es würde dann von den anderen im Bundestag vertretenen Parteien mit viel Mühe *so* gestrickt werden, daß die Beschwerdeführerin vermutlich immer noch kaum Fördermittel erhält, die Fördermittel der *anderen* politischen Stiftungen jedoch noch einmal beträchtlich erhöht werden – wenn man schon einmal ein Gesetz macht.

Die Beschwerdeführerin weiß daher, daß sie, auch wenn sie und die AfD eigentlich eine *gesetzliche* Regelung der Sachmaterie für richtig und eigentlich verfassungsrechtlich geboten halten, *gegen* diese gesetzliche Regelung, sollte sie in etlichen Jahren dann doch einmal entstanden sein, gleich *wieder* vor das Bundesverfassungsgericht würden ziehen müssen, um die in diesem Gesetz dann absehbarerweise enthaltenen Diskriminierungsmaßnahmen zu ihrem Nachteil dort zu bekämpfen.

Daher bleibt der Beschwerdeführerin realistischlicherweise – wie 1986 den GRÜNEN – gar nichts anderes übrig, als sich Zugang in das eben gegebene und existierende System der staatlichen Finanzierung parteinaher Stiftungen zu erkämpfen, auch wenn sie dieses nicht für die beste aller theoretisch möglichen Welten hält.

II. Die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits 1986 zu dem hier konkret aufgeworfenen Problem des Anspruches einer parteinahen Stiftung auf staatliche Förderung geurteilt:

⁹⁸ Vergl. Empfehlungen der Kommission unabhängiger Sachverständiger zur Parteienfinanzierung, BT-Drucks. 12/4425, S. 36 (38 f.).

„der Gleichheitssatz [gebietet es allerdings], daß eine solche [staatliche] Förderung **alle dauerhaften, ins Gewicht fallenden politischen Grundströmungen in der Bundesrepublik Deutschland angemessen berücksichtigt. Nur wenn die staatliche Förderung der pluralen Struktur der gesellschaftlichen und politischen Kräfte Rechnung trägt, wird sie dem verfassungsrechtlichen Gebot gerecht, Gleiches gleich und Ungleiches seiner Eigenart entsprechend verschieden zu behandeln.**“⁹⁹

Demnach scheint es am Tag zu liegen, daß nach der im Sachverhalt (→ A.) dargelegten politischen Bedeutung, die die AfD jedenfalls seit 2014 in schnellen Schritten erreicht hat, heute *auch* eine staatliche Förderung der Arbeit der Beschwerdeführerin erfolgen müßte. Dabei ist ja hinlänglich deutlich geworden, daß die Beschwerdeführerin sehr weit davon entfernt ist, etwa auf der Stelle Gleichbehandlung mit der Friedrich-Naumann-Stiftung (2017: 57,6 Millionen €) oder etwa der Heinrich-Böll-Stiftung (2017: 63,6 Millionen €) einzufordern, sondern vergleichsweise eigentlich fast lachhafte Beträge als „Globalmittel“ verlangt, nämlich für das Haushaltsjahr 2018 480.000 € und für das Haushaltsjahr 2019 900.000 €. D.h., sie beansprucht – vor dem Hintergrund der oben zitierten Anforderung des Bundesverfassungsgerichts über die „angemessenen“ Berücksichtigung der „ins Gewicht fallenden“ politischen Strömungen:

- für das Haushaltsjahr 2018 nur 0,83 % des staatlichen Förderungsbetrages, den die Friedrich-Naumann-Stiftung bereits im Jahr 2017 erhalten hat, die also nach wie vor und von der Beschwerdeführerin bis auf weiteres unbeanstandet, heute bereits *mehr* als das 120fache bekommen soll, bzw. 0,75 % des staatlichen Förderungsbetrages, den die Heinrich-Böll-Stiftung bereits im Jahr 2017 erhalten hat, die also nach wie vor und von der Beschwerdeführerin bis auf weiteres unbeanstandet, heute bereits *mehr* als das 133fache bekommen soll;
- und für das Haushaltsjahr 2019 nur 1,56 % des staatlichen Förderungsbetrages, den die Friedrich-Naumann-Stiftung bereits im Jahr 2017 erhalten hat, die also nach wie vor und von der Beschwerdeführerin bis auf weiteres unbeanstandet, heute bereits *mehr* als das 64fache bekommen soll, bzw. 1,42 % des staatlichen Förderungsbetrages, den die Heinrich-Böll-Stiftung bereits im Jahr 2017 erhalten hat, die also nach wie vor und von der Beschwerdeführerin bis auf weiteres unbeanstandet, heute bereits *mehr* als das 71fache bekommen soll.

Vor dem Hintergrund dieser Zahlenrelationen liegt es doch auf der Hand, daß *kein* noch so fanatischer Gegner der AfD, mit der Aussage konfrontiert: „die derzeitige, also gegenwärtige und, soweit absehbar, mittelfristige Bedeutung der AfD als Partei beträgt etwa 0,83 bis 1,56 % der gegenwärtigen und, soweit absehbar, mittelfristigen Bedeutung der FDP. Verglichen mit den GRÜNEN ergibt sich: die derzeitige, also gegenwärtige und, soweit absehbar, mittelfristige Bedeutung der AfD als Partei macht etwa 0,75 bis 1,42 % der gegenwärtigen und, soweit absehbar, mittelfristigen Bedeutung der GRÜNEN aus“ erwidern würde: „Nein,

⁹⁹ Vergl. BVerfGE 73, 1 (38).

hier wird die politische Bedeutung der AfD völlig überschätzt, diese ist in der Tat viel geringer!“.

Weiter liegt es angesichts dieser Zahlenrelationen auf der Hand, daß, wenn für die entsprechenden Bewilligungen eine neutrale, nach Recht und Gesetz entscheidende, gerichtlich normal überprüfbare Behörde zuständig wäre, die nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hätte, und nicht faktisch die Betroffenen selber, an der positiven Bescheidung der vergleichsweise so bescheidenen Anträge der Beschwerdeführerin eigentlich kein vernünftiger Zweifel möglich wäre.

Sonderproblem: zwei Legislaturperioden?

Gegen jede auch noch so bescheidene Geltendmachung ihrer Forderung nach Globalmitteln wird der Beschwerdeführerin allerdings allseits entgegengehalten, eine Partei müsse dem Deutschen Bundestag erst zwei Legislaturperioden in Folge angehören, damit die ihr nahestehende Stiftung *überhaupt* in der Genuß staatlicher Fördermittel kommen könnte. Ein solcher Satz ist dem geltenden Recht und Verfassungsrecht jedoch nicht zu entnehmen.

Der Satz geht auf die „Gemeinsame Erklärung zur staatlichen Finanzierung der Politischen Stiftungen“ der Konrad-Adenauer-Stiftung, der Friedrich-Ebert-Stiftung, der Friedrich-Naumann-Stiftung, der Hanns-Seidel-Stiftung und der Heinrich-Böll-Stiftung vom 6. November 1998¹⁰⁰ zurück.¹⁰¹ Er hat keinerlei rechtliche oder gar verfassungsrechtliche Bedeutung, also auch keine irgendwie privatrechtliche¹⁰², sondern es handelt sich um eine reine Meinungsäußerung privater und interessierter Akteure, die aber im geltenden Verfassungsrecht wie in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ohnehin keinen Anhalt findet und keine wie auch immer geartete Drittwirkung oder Ausstrahlungswirkung auf die verfassungsrechtlichen Teilhaberechte der Beschwerdeführerin haben könnte.

Zwar nimmt auch das Bundesverfassungsgericht (a.a.O.) das Kriterium der „Dauerhaftigkeit“ einer politischen Strömung zur Förderungswürdigkeit der einer politischen Partei nahestehen-

¹⁰⁰ Auch die Rosa-Luxemburg-Stiftung soll sich dieser Erklärung im Jahre 2004 oder 2005 „angeschlossen“ haben; irgendeine rechtliche Bedeutung hätte ein solcher „Anschluß“ ohnehin nicht, da es sich nur um eine unverbindliche Meinungsäußerung handeln könnte.

¹⁰¹ Konrad-Adenauer-Stiftung, Gemeinsame Erklärung zur staatlichen Finanzierung der Politischen Stiftungen vom 6. November 1998, Dritter Abschnitt Nr. 1: „Es obliegt der parlamentarischen Entscheidung, nach welchen Kriterien Politische Stiftungen erstmals Globalzuschüsse erhalten. Ein geeigneter Anhaltspunkt für die Dauerhaftigkeit der ins Gewicht fallenden Grundströmung in der Bundesrepublik Deutschland dürfte eine wiederholte Vertretung, dabei zumindest einmal in Fraktionsstärke, der der Politischen Stiftung nahestehenden Partei im Deutschen Bundestag sein. Dabei könnte auch zwischen ihrer Stärke als Fraktion oder Gruppe unterschieden werden. Bei der erstmaligen Festlegung der Höhe der Förderung könnte das Parlament von einem Sockelbetrag ausgehen und diesen in einer bestimmten Anzahl von Wahlperioden kontinuierlich bis hin zur anteiligen Förderung im Rahmen des oben genannten Maßstabes aufwachsen lassen.“

¹⁰² Wenn die Erklärung eine *privatrechtliche* Bedeutung hätte – was mangels eines erkennbaren Rechtsbindungswillens der „Parteien“ eindeutig nicht der Fall ist – so wäre es offensichtlich, daß diese privatrechtliche Bedeutung sich ohnehin nicht auf die Beschwerdeführerin erstrecken könnte, da diese an der Erklärung nie beteiligt war; daher würde jede privatrechtliche Ausstrahlungswirkung auch auf sie auf einen „Vertrag zu Lasten Dritter“ hinauslaufen.

den Stiftung auf. Die „Dauerhaftigkeit“ der seitens der AfD repräsentierten politischen Strömung könnte jedoch – abgesehen von ihren außerordentlich großen Erfolgen bei Landtags- und den letzten Bundestagswahlen, die ihr alsbaldiges Verschwinden als sehr unwahrscheinlich erscheinen lassen – *nicht* mit der Erwägung in Abrede gestellt werden, sie habe dem 18. Deutschen Bundestag (2013-2017) noch nicht angehört.

Denn dieses Schicksal teilt sie ja mit der FDP, die dem 18. Deutschen Bundestag ebenso wenig angehört hatte wie die AfD. Im Falle der FDP und der Friedrich-Naumann-Stiftung wurden jedoch die staatlichen Zahlungen nicht etwa nur 2017, nach dem Wiedereinzug der FDP in den Deutschen Bundestag, wiederaufgenommen, ohne etwa zunächst einen abermaligen Einzug der FDP in den 20. Deutschen Bundestag, der regulär in 2021 gewählt werden müßte, im Sinne der „Dauerhaftigkeit“ abzuwarten; nein, vielmehr war die Förderung der Friedrich-Naumann-Stiftung auch *nach dem Ausscheiden der FDP aus dem Deutschen Bundestag einfach fortgesetzt worden (!)*. Ausweislich ihres Jahresabschlusses 2015¹⁰³ hatte die Friedrich-Naumann-Stiftung in diesem Jahr einen Gesamtetat in Höhe von 54 Millionen Euro, von denen 90 % auf staatliche Förderung durch mehrere Bundesministerien zurückgingen. D.h., wenn die AfD seitens des Bundes nach denselben Kriterien behandelt werden würde wie die FDP, dann hätte die Beschwerdeführerin *nicht* etwa erst erstmalig in 2018, sondern offenbar bereits 2015 oder 2016 – nach dem Einzug in etliche Landtage, aber ohne bislang im Bundestag vertreten zu sein, eben wie die FDP – erfolgreich viele Millionen Euro an staatlicher Förderung beantragen können!

Nimmt man hingegen den Grundgedanken „der Erfolg einer Partei während zweier, aufeinanderfolgender Legislaturperioden bildet den geeigneten Gradmesser für die Dauerhaftigkeit dieser Strömung“ einmal positiv auf, so zeigt sich andererseits, daß der Vergleich der Durchschnittsergebnisse in den seit 1990 insgesamt vier Fällen, in denen einer heute im Bundestag vertretenen Partei der Einzug in den Deutschen Bundestag in Fraktionsstärke einmal mißlang, aufweist, daß die AfD auch über *zwei* Wahlperioden hinweg ein sehr viel *besseres* Wahlergebnis aufweist als die drei Vergleichsparteien. Dennoch geht die Beschwerdeführerin als die AfD-nahe Stiftung hier, schwer erklärlich, als einzige leer aus.

(b.w.)

¹⁰³ <https://www.freiheit.org/sites/default/files/uploads/2016/10/21/jahresabschluss2015.pdf>

So sieht es nämlich aus:

Vergleichbeispiele zur staatlichen Förderung parteinaher Stiftungen von Parteien, die entweder zum ersten Mal in Fraktionsstärke (PDS 1998), oder aber – nach vorherigem Ausscheiden – zum ersten Mal *wieder* (Grüne 1994 und FDP 2017) in den Bundestag kamen:

PDS	1994	1998
BTW-Ergebnis	4,4 %	5,1 %
Ergebnisdurchschnitt der letzten beiden Wahlen	4,75 %	

Stiftungsförderung: **JA** (schon ab 1999)

Grüne	1990	1994
BTW-Ergebnis	3,8 %	7,3 %
Ergebnisdurchschnitt der letzten beiden Wahlen	5,55 %	

Stiftungsförderung: **JA** (durchgängig)

FDP	2013	2017
BTW-Ergebnis	4,8 %	10,7 %
Ergebnisdurchschnitt der letzten beiden Wahlen	7,75 %	

Stiftungsförderung: **JA** (durchgängig)

AfD	2013	2017
BTW-Ergebnis	4,7 %	12,6 %
Ergebnisdurchschnitt der letzten beiden Wahlen	8,65 %	

Stiftungsförderung: **NEIN.**

Daß der in der Gemeinsamen Erklärung der politischen Stiftungen behauptete Zusammenhang zwischen der Höhe der staatlichen Stiftungsförderung (insbesondere der Höhe der ausgereichten Globalzuschüsse) und den Wahlergebnissen der jeweils nahestehenden Partei in der Praxis mißachtet wird, zeigt sich auch daran, daß die gewährten Globalzuschüsse für die Konrad-Adenauer-Stiftung und die Friedrich-Ebert-Stiftung trotz dramatischer Stimmenanteilsverluste der nahestehenden CDU und SPD, nicht niedriger, sondern nur immer höher geworden sind. Hier wird also geradezu zynisch die Gültigkeit von Regeln vorgegaukelt, die in Wahrheit keineswegs beachtet werden.¹⁰⁴

III. Die einzelnen Maßnahmen

1. Der Bescheid des Bundesverwaltungsamtes an die Beschwerdeführerin vom 7. Dezember 2018, Az. ZMV I 3 - DES

Der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat wie auch das in seinem Auftrag tätig werdende Bundesverwaltungsamt sind bei der Bescheidung von Anträgen nicht nur allgemein an Recht und Gesetz, sondern vor allem an die *Verfassung* gebunden. Dabei kommt der Verfassung gegenüber dem einfachen Recht – dem auch das Haushaltsgesetz als übrigens rein formelles, aber noch nicht einmal materielles Gesetz zuzurechnen ist – ein *Vorrang* zu¹⁰⁵.

Dieser Vorrang der Verfassung muß in der praktischen Behördentätigkeit vor allem dann durchgreifend zur Anwendung kommen, wenn die Anforderungen des Grundgesetzes an die rechtliche Bewältigung eines bestimmten Sachverhaltes in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bereits hinreichend deutlich konkretisiert worden sind. In diesem Fall käme es nämlich auf das mögliche Gegenargument der Behörde, sie besitze kein Normverwerfungsrecht und sei daher gezwungen, die einfach-rechtlichen Normen notfalls auch ohne

¹⁰⁴ Vergl. zum Ganzen nun *Christoph Schönberger*, Machenschaften im Maschinenraum, in: FAZ Nr. 50 vom 28. Februar 2019, S. 11: „In Deutschland ist die regierende große Koalition seit dem Sommer 2017 für eine besorgniserregende Häufung derartiger sorgloser Beseitigungen elementarer demokratischer Normen verantwortlich. Ihr Umgang mit der Frage des Alterspräsidenten des Deutschen Bundestages, der Parteienfinanzierung, der Befragung der Bundesregierung und schließlich dem Wahlrecht bietet bereits heute den Stoff für eine Moritast: [...] Der nächste Fall war die handstreichartige Erhöhung der staatlichen Parteienfinanzierung um 25 Millionen Euro im Sommer 2018. Ohne Einschaltung einer Expertenkommission wurde die Gesamtsumme der staatlichen Finanzierung politischer Parteien mit fadenscheiniger Begründung pauschal um fünfzehn Prozent erhöht. **Gleichzeitig wurde geräuschlos auch die Finanzierung der parteinahen politischen Stiftungen in ähnlicher Höhe angehoben.** Dies geschah in einem Umfeld, in dem auch die Fraktionsgelder durch den wahlrechtlich bedingten Aufwuchs der Zahl der Bundestagsabgeordneten erheblich anstiegen. [...] Die Regierungsparteien, die bei der Bundestagswahl gemeinsam etwa vierzehn Prozent [gemeint: Prozentpunkte, Vgr.] der Stimmen verloren hatten, verhinderten damit, daß sich die empfindlichen Stimmeneinbußen auf ihre finanzielle Lage auswirkten. Sie immunisierten sich gegen die finanziellen Folgen des sinkenden Wählerzuspruchs. [...] Diese Episoden verdichten sich zu einem besorgniserregenden Gesamteindruck. Die Parteien der Regierungskoalition versuchen aus purem Egoismus, den Status quo der früheren Bundesrepublik in die Zukunft zu verlängern. Aus Schwäche beschädigen sie um des kurzfristigen Machterhalts willen elementare Grundlagen des demokratischen Macht Wettbewerbs und eines funktionierenden Parlamentarismus. Das alles erfolgt auf Kosten der mittelfristigen Legitimität der demokratischen Ordnung. Noch ist Zeit gegenzusteuern. Manchen dieser Entwicklungen mag das Bundesverfassungsgericht Einhalt gebieten.“

¹⁰⁵ Statt aller *Isensee*, in: ders./Kirchhof, HStR II, 3. Aufl. 2004, § 15 Rn. 184.

Sinn und Verstand anzuwenden, gar nicht mehr an. Denn jedenfalls in diesem Fall würde die Bindung der vollziehenden Gewalt an Recht und Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG) selbstverständlich gegebenenfalls auch die verfassungskonforme Auslegung einfach-gesetzlicher Rechtsnormen im Lichte der dem juristischen Fachstab bekannten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gehören. So liegt es hier.

Es mußte sich daher dem Bundesinnenministerium wie dem Bundesverwaltungsamt aufdrängen, daß die Nichtberücksichtigung der Beschwerdeführerin im Haushaltsgesetz für 2018 nicht den verfassungsrechtlichen Vorgaben an die gleichheitsförmige und diskriminierungsfreie staatliche Förderung parteinaher politischer Stiftungen genüge.

2. Unterlassen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, der Beschwerdeführerin Globalzuschüsse für das Haushaltsjahr 2018 auszuzahlen bzw. nachzuzahlen

Nicht nur der verfassungswidrige, ablehnende Verwaltungsakt, sondern auch das schlichte Unterlassen – das die eigentlich und ursprünglich seitens des Bundesinnenministeriums gewählte Strategie war, ein formeller Verwaltungsakt erging ja nur deshalb, weil die Beschwerdeführerin ihn ausdrücklich verlangte – verletzt das Willkürverbot und die Allgemeine Handlungsfreiheit der Beschwerdeführerin im Sinne des Anspruches, nur in Gemäßheit der Verfassung belastenden Maßnahmen ausgesetzt zu werden.

Als Verletzungshandlung kommt auch ein Unterlassen in Betracht, wo eine staatliche Handlungspflicht bzw. grundrechtliche Schutzpflicht besteht. So liegt es hier, da der Beschwerdeführerin ein unmittelbar-verfassungsrechtlicher Teilhabeanspruch an der staatlichen Finanzierung politischer Stiftungen aus dem Gleichbehandlungsgebot zusteht.

3. Unterlassen des Bundesministeriums des Innern, der Beschwerdeführerin Globalzuschüsse für das Haushaltsjahr 2019 auszuzahlen

Hier gilt dasselbe wie unter → 2.

4. Beschluß des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 10. Oktober 2018

Unter dem Grundgesetz ist auch die Legislative grundrechtlich gebunden, Art. 1 Abs. 3 GG. Durch seinen Beschluß, entgegen dem Antrag der AfD-Bundestagsfraktion selbst im Vergleich zu allen anderen politischen Stiftungen *sehr geringe* Fördermittel im Sinne einer basalen Globalförderung zugunsten der Beschwerdeführerin nicht in den Haushaltsplan aufzunehmen, hat der Haushaltsausschuß gegenüber der Beschwerdeführerin willkürlich gehandelt.

Gegen eine Grundrechtsverletzung könnte allenfalls sprechen – wie schon oben unter → **B.III.4** diskutiert – daß der Beschluß des Haushaltsausschusses unmittelbar noch keine Außenwirkung entfaltet, sondern das Haushaltsgesetz, das den Haushaltsplan in Kraft setzt, erst vorbereitet. Dennoch sprechen die besseren Gründe dafür, auch den Beschluß des Haushaltsausschusses *nicht* als „legislatives Internum“, sondern als willkürliches Staatshandeln gegenüber der Beschwerdeführerin anzusehen. Denn:

- die Festlegungen des Haushaltsausschusses determinieren den Haushaltsplan faktisch, eine spätere Änderung im Plenum ist rein hypothetischer Natur, wird sich in der Praxis aber eigentlich nie realisieren, und
- der Beschluß des Haushaltsausschusses – und eigentlich *nur* dieser – wird von seinen Urhebern wissentlich und willentlich getroffen, wohingegen die große Mehrheit des Bundestagsplenums bei der Abstimmung über das Haushaltsgesetz über die konkreten Belange gerade der Beschwerdeführerin wohl kaum nachgedacht haben wird, sondern eher, jedenfalls im Sinne des strafrechtlichen „sachgedanklichen Mitbewußtseins“, letztlich davon ausgegangen sein wird, der Haushaltsausschuß habe auch die Belange sämtlicher zu fördernder politischer Stiftungen in gehöriger und verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise berücksichtigt, was aber durch den hier in Rede stehenden, konkreten Beschluß gerade dementiert wird.

Daher liegt auch im Beschluß des Haushaltsausschusses ein willkürliches und ein den Vorrang der Verfassung gegenüber der Beschwerdeführerin verletzendes Handeln der öffentlichen Gewalt.

5. Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019

Das Bundeshaushaltsgesetz für 2019 ist aber weiter insofern *selbst* verfassungswidrig und nichtig, wie es willkürlich ist, d.h. insofern es durch völlige Nichtberücksichtigung irgendwelcher verfassungsunmittelbarer Teilhabeansprüche der Beschwerdeführerin gegen das Gleichbehandlungsgebot verstößt.

Hiergegen spricht nicht, daß das Haushaltsgesetz ein nur formelles, nicht aber auch materielles Gesetz ist. Aus diesem Umstand folgt zwar, daß es die Grundrechte der Beschwerdeführerin nicht *unmittelbar* verletzen kann, da es nicht auf sie „angewendet wird“, sondern das Handeln staatlicher Stellen, hier also v.a. des Bundesinnenministeriums faktisch *determiniert*. Eine derart „mittelbare“ Wirkung genügt aber jedenfalls, wenn sie sich als *zwingende Folge* der Festlegungen im Haushaltsplan erweist. Faktisch steht mit der Inkraftsetzung des Haushaltsplanes fest, daß das Bundesinnenministerium der Beschwerdeführerin keine Mittel auszahlen wird (wie für das Haushaltsjahr 2018 auch bereits zu beweisen war). Daher kommt es auf die Unterscheidung zwischen einem nur formellen und einem auch materiellen Gesetz nicht an, da dies für die faktische Grundrechtsbetroffenheit der Beschwerdeführerin keinen Unterschied macht.

Auch kann die Festlegung nicht durch eine Einschätzungs- und Unterscheidungsprärogative des Gesetzgebers gerechtfertigt werden, der durch Art. 3 Abs. 1 GG nicht durchweg gebunden werde, sondern durch seine Gesetzgebung diese Vorschrift erst hinlänglich konkretisiere und gesetzgeberisch vorgebe, was als „gleich“ und was als „ungleich“ zu behandeln sein wird. Denn die Ausgestaltungs- und Differenzierungskompetenzen des Gesetzgebers dürften jedenfalls nicht offensichtlich willkürlich ausgeübt werden.

Daß dies hier aber geschehen ist, folgt ohne längere Diskussion schon daraus, daß *überhaupt keine* Globalmittel zugunsten der Beschwerdeführerin vorgesehen worden sind. Wären sehr geringe Globalmittel vorgesehen, so könnte man über die genauen Kriterien der Erstberücksichtigung und des allmählichen „Aufwachsens“ der staatlichen Förderung gewiß diskutieren. Aber „einfach Null“ ist angesichts der oben unter → A. dargelegten, inzwischen erreichten politischen Bedeutung der AfD offensichtlich zu wenig.

6. Weigerung Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, auf die anderen politischen Stiftungen einzuwirken, damit die Beschwerdeführerin zu den „Stiftungsgesprächen“ hinzugezogen wird

Es war bereits dargelegt worden, daß die Bundesregierung infolge ihres haushaltsrechtlichen Initiativmonopols (Art. 110 Abs. 3, Art. 113 Abs. 1 GG) bei der Aufstellung von Haushaltsplanentwürfen „Herrin des Verfahrens“ ist und daher – wollte sie es – durchgreifend Einfluß auf das faktische Verhalten politischer Stiftungen nehmen könnte, da sie diesen in Aussicht stellen kann, bei hartnäckig unfair und im Ergebnis auch verfassungswidrigem Verhalten gegenüber einer neu aufgetauchten, aber prinzipiell gleichberechtigten politischen Stiftung ihrerseits nicht mehr (oder in erheblich geringerem Ausmaß als bisher) im Haushaltsplan erwähnt zu werden.

Die Bundesregierung *kann* aber nicht nur zugunsten der Beschwerdeführerin und zur Abwendung deren willkürlicher Benachteiligung Einfluß nehmen, sondern sie *muß* es auch tun, da sie grundrechtlichen Schutzpflichten zugunsten der Beschwerdeführerin unterliegt. Die aus Art. 3 Abs. 1 GG fließende Schutzpflicht verbietet der Bundesregierung im allgemeinen und dem Bundesinnenministerium im besonderen, sehenden Auges hinzunehmen, daß die Beschwerdeführerin von anderen Stiftungen willkürlich benachteiligt und dadurch im Ergebnis faktisch um einen ihr aber zustehenden *verfassungsrechtlichen* Teilhabeanspruch gebracht wird, den im Ergebnis zu realisieren dem Bundesinnenministerium obliegt.

Dies gilt umso mehr, als es dem Bundesinnenministerium als „Verfassungsministerium“ weiterhin allgemein obliegt, die allgemeine Verfassungsmäßigkeit des Handelns der Bundesregierung sicherzustellen.

D. Ergebnis

1. der Ablehnungsbescheid des Bundesverwaltungsamtes an die Beschwerdeführerin vom 7. Dezember 2018, Az. ZMV I 3 - DES, verletzt die Beschwerdeführerin in ihren Grundrechten aus Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes und aus Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes i.V.m. Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes und wird daher aufgehoben.
2. Das seit Ende April 2018 andauernde und fortdauernde Unterlassen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, der Beschwerdeführerin auf ihren Antrag bereits vom 23. April 2018 hin Globalzuschüsse zur gesellschaftspolitischen und demokratischen Bildungsarbeit aus Kapitel 0601 Titel 685 12 - 144 i.H.v. 480.000 € für das Haushaltsjahr 2018 auszuzahlen bzw. nachzuzahlen, verletzt die Beschwerdeführerin in ihrem Grundrechten aus Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes und aus Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes i.V.m. Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes.
3. das seit Anfang Juli 2018 andauernde und fortdauernde Unterlassen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, der Beschwerdeführerin auf ihren Antrag vom 3. Juli 2018 hin Globalzuschüsse zur gesellschaftspolitischen und demokratischen Bildungsarbeit aus Kapitel 0601 Titel 685 12 - 144 i.H.v. 900.000 € für das Haushaltsjahr 2019 auszuzahlen, verletzt die Beschwerdeführerin in ihrem Grundrechten aus Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes und aus Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes i.V.m. Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes.
4. der Beschluß des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in dessen 21. Sitzung am 10. Oktober 2018 zu Titel 685 12, den Antrag der Fraktion der AfD abzulehnen, der darauf gerichtet war, zugunsten der Beschwerdeführerin Globalzuschüsse zur gesellschaftspolitischen und demokratischen Bildungsarbeit aus Kapitel 0601 Titel 685 12 - 144 i.H.v. 900.000 € in den Haushaltsplan zum Haushaltsgesetz für 2019 einzustellen, hat die Beschwerdeführerin in ihrem Grundrechten aus Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes und aus Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes i.V.m. Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes verletzt.
5. das Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019 (Haushaltsgesetz 2019) vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2528), ist insofern verfassungswidrig und nichtig, als der von ihm in Geltung gesetzte Bundeshaushaltsplan *keine* Globalzuschüsse zur gesellschaftspolitischen und demokratischen Bildungsarbeit aus Kapitel 0601 Titel 685 12 - 144 i.H.v. 900.000 € zugunsten der Beschwerdeführerin vorsieht, wohl aber – jeweils ungleich höhere – Fördermittel zugunsten der parteinahen Stiftungen Konrad-Adenauer-Stiftung, Heinrich-Böll-Stiftung, Friedrich-Ebert-Stiftung, Rosa-Luxemburg-Stiftung, Friedrich-Naumann-Stiftung und Hanns-Seidel-Stiftung.
6. die fortdauernde pflichtwidrige Unterlassung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, die Stellung der Bundesregierung als „Herrin des Verfahrens“ bei

der Aufstellung von Haushaltsplanentwürfen, die ihr infolge des haushaltsrechtlichen Initiativrechts der Bundesregierung (Art. 110 Abs. 3, Art. 113 Abs. 1 GG) jederzeit zukommt, gegenüber der Konrad-Adenauer-Stiftung, der Heinrich-Böll-Stiftung, der Friedrich-Ebert-Stiftung, der Rosa-Luxemburg-Stiftung, der Friedrich-Naumann-Stiftung und der Hanns-Seidel-Stiftung dahingehend wirksam zur Geltung zu bringen, daß die genannten Stiftungen *auch* die Beschwerdeführerin zu ihren sogenannten „Stiftungsgesprächen“ hinzuziehen, dort ordnungsgemäß, fair, und gehörig an allen Verhandlungen diskriminierungsfrei beteiligen und ihre Interessen im Sinne rechtlicher Gleichbehandlung der Beschwerdeführerin mit den vorgenannten übrigen politischen Stiftungen zu berücksichtigen, verletzt die Beschwerdeführerin in ihrem Grundrechten aus Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes und aus Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes i.V.m. Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes.

Auf Anforderung stellt die Beschwerdeführerin jederzeit zusätzliche Dokumente zur Verfügung wie z.B. eine Liste der Mitglieder der Beschwerdeführerin, einen Vereinsregisterauszug des Amtsgerichts Lübeck, den Bescheid des Finanzamts Lübeck nach § 60a Abs 1 AO sowie Haushaltspläne für 2018 und 2019 über die voraussichtliche Verwendung der beantragten Mittel aus dem Globalzuschuß und Spendenaufkommen.

Dr. habil. Vosgerau,
Rechtsanwalt

Anlagen:

- 1) Schreiben der Beschwerdeführerin an den Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat vom 23. April 2018
- 2) Schreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, StS Engelke, an die Beschwerdeführerin vom 23. Mai 2018
- 3) Schreiben der Beschwerdeführerin an den Vorsitzenden des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 9. Juni 2018
- 4) Schreiben des Vorsitzenden des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages an die Beschwerdeführerin vom 11. Juni 2018
- 5) Kurzprotokoll des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 10. Oktober 2018, Protokoll-Nummer 19/21
- 6) Schreiben der Beschwerdeführerin an das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, StS Engelke, vom 21. Juni 2018
- 7) Schreiben der Beschwerdeführerin an das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, StS Engelke, vom 3. Juli 2018
- 8) Schreiben der Beschwerdeführerin an den Vorsitzenden des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 3. Juli 2018
- 8a) Arbeitsunterlage des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages für die Sitzung am 8. November 2018, TOP 35, Antrag des AK Haushalt der Fraktion der AfD vom 7. November 2018
- 9) Schreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, StS Engelke, an die Beschwerdeführerin vom 5. Juli 2018
- 10) Schreiben der Beschwerdeführerin an den Vorsitzenden der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., Prof. Dr. Norbert Lammert, vom 20. Juli 2018
- 11) Schreiben der Beschwerdeführerin an das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, StS Engelke, vom 12. November 2018
- 11a) Schreiben der Vorsitzenden des Vorstandes der Rosa-Luxemburg-Stiftung, Dr. Dagmar Enkelmann, an die Beschwerdeführerin vom 27. August 2018
- 11b) Schreiben des Vorsitzenden der Friedrich-Ebert-Stiftung, Kurt Beck, an die Beschwerdeführerin vom 29. August 2018

- 11c)** Schreiben des Vorsitzenden der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., Prof. Dr. Norbert Lammert, an die Beschwerdeführerin vom 29. August 2018
- 11d)** Schreiben der Vorstände der Heinrich-Böll-Stiftung e.V., Barbara Unmüßig und Dr. Ellen Überschär, an die Beschwerdeführerin vom 29. August 2018
- 12)** Ablehnungsbescheid des Bundesverwaltungsamtes vom 7. Dezember 2018, Az. ZMV I 3 – DES
- 13)** Widerspruch der Beschwerdeführerin gegen diesen Bescheid vom 9. Januar 2018
- 14)** Sachstandsmitteilung des Bundesverwaltungsamtes an die Beschwerdeführerin vom 7. Dezember 2018, Az. (ebenfalls) ZMV I 3 – DES
- 15)** Deutscher Bundestag, Stenographischer Bericht 40. Sitzung, Freitag, den 15. Juni 2018, Plenarprotokoll 19/40
- 16)** Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Frömming, Glaser, Dr. Jongen und der Fraktion der AfD vom 23. Januar 2018, BT-Drucks. 19/503
- 17)** Arbeitsunterlage des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages für die Sitzung am 27. Juni 2018, TOP 4, Antrag des AK Haushalt der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vom 26. Juni 2018
- 18)** Arbeitsunterlage des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 2. November 2018, Initiative des Bundesministeriums der Finanzen
- 19)** Vollmacht